

Das Menschenrecht auf Nahrung und Wasser

Eine ethische Priorität

Autor [Christoph Stückelberger](#)

Das Menschenrecht auf Nahrung und Wasser – eine ethische Priorität

Christoph Stückelberger

Globethics.net Focus

Globethics.net Focus is a series of smaller publications of Globethics.net. Each issue is focused on one actual ethical issue with global relevance, normally from one author. Various languages are possible. Proposals for manuscripts from Globethics.net participants are welcome and can be sent to the editor of the series, Christoph Stückelberger, stueckelberger@globethics.net.

Globethics.net Focus est une série de publications de Globethics.net. Chaque volume est concentré sur un thème éthique d'actualité et avec une signification globale, normalement d'un seul auteur. Plusieurs langues sont possibles. Des propositions de manuscrits de participants de Globethics.net sont bienvenues. Elles sont à envoyer à l'éditeur de la série, Christoph Stückelberger, stueckelberger@globethics.net.

Impressum

Der Autor Christoph Stückelberger ist Direktor und Gründer von Globethics.net mit Sitz in Genf und Titularprofessor für Ethik an der Universität Basel.

Website: www.globethics.net

Kontakt: stueckelberger@globethics.net

Titel:	Das Menschenrecht auf Nahrung und Wasser – eine ethische Priorität
Autor:	Christoph Stückelberger
Reihe:	Globethics.net Focus 1
Verlag:	Globethics.net
Erscheinungsjahr:	2009
Copyright:	2009 Globethics.net
ISBN	978-2-940428-02-1

Bezug: Das Dokument kann kostenlos heruntergeladen werden von der Globethics.net Library, www.globethics.net. Als gedrucktes Exemplar ist es für CHF 12.- zu beziehen bei Globethics.net, info@globethics.net.

Availability: The document can be downloaded for free from the Globethics.net library, www.globethics.net. Print copies can be ordered for CHF 12 at Globethics.net, info@globethics.net.

INHALT

Summary in English	4
Einleitung	5
Hunger als Weltkatastrophe	7
1.1. Fakten zu Hunger, Nahrung, Wasser	8
1.2. Uno-Ziel: Hunger halbieren	11
Almosen oder Rechte?	13
2.1. Chancen des rechtebasierten Ansatzes	13
2.2. Herausforderungen des rechtebasierten Ansatzes.....	15
2.3. Die Begründung in Erfahrung, Vernunft und Glaube	17
Das Recht auf Nahrung und Wasser: theologisch-ethische Begründung	20
3.1. Theologische Begründung.....	20
3.2. Ethische Begründung.....	22
3.3. Rechte mit Pflichten als Verantwortung.....	25
3.4. Recht auf Nahrung oder Ernährungssouveränität?	25
Das Recht auf Nahrung: völkerrechtliche Konkretion.....	27
4.1. Vielfältige völkerrechtliche Verankerung	27
4.2. Freiwillige Richtlinien zum Recht auf Nahrung	30
4.3. Bürgerrecht und Staatenpflicht: Einklagbares Recht?	32
Das Recht auf Wasser als Menschenrecht	35
5.1. Das Recht auf Wasser im internationalen Recht.....	35
5.2. Das Recht auf Wasser in ökumenischen Erklärungen	41
Politisch-ökonomische Lösungen.....	48
6.1. Soziale, religiöse, politische und ökonomische Lösungen.....	48
6.2. WTO: Menschenrecht vor Handelsfreiheit	53
6.3. Die Verantwortung von Unternehmen	57
Der Beitrag (bio-)technologischer Lösungen?	61
7.1. Ethische Kriterien	61
7.2. Gentechnologie oder nachhaltiger Biolandbau?	62
7.3. Biotreibstoffe und Energiepreise	66
Zusammenfassende Folgerungen	68
Literatur	71

SUMMARY IN ENGLISH

The human right to adequate food and the human right to water are pre-conditions for all other human rights because they are the basis of life and survival. This study shows hunger as a silent global catastrophe. It describes the chances and limits of the rights-based approach in overcoming hunger. At the centre of the reflexion are ethical and theological arguments for the importance of the right to food and water which are inseparably linked to the obligation of governments and also individuals to care for these rights.

The following chapters show how these rights are becoming more and more binding in international law and why they should become even more enforceable. The author proposes concrete solutions to strengthen the right to food and water: the right to food has to be guaranteed through fair trade with respective WTO rules, Corporate Social Responsibility of enterprises as well as social, religious, political, economic and technological instruments which are equally important. Ethical arguments are given on how far biotechnology can contribute to reduce hunger or not.

The right to food and water is an integral part of climate justice as an ethical benchmark for climate change. The right to food and water remains a core global ethical task for humanity.

EINLEITUNG

Über eine Milliarde Menschen hungern 2009 nach Angaben des Welternährungsprogramms der Welternährungsorganisation FAO.¹ Das sind – auch als Folge der weltweiten Wirtschaftskrise - über 100 Millionen mehr als 2008. Alle diese Menschen gehen täglich hungrig schlafen, Wasserknappheit fördert täglich tausende von Opfern. Die Nahrungskrise 2007 und 2008 hat gezeigt, dass neben der eindrücklich gewachsenen Produktionszunahme der Verbrauch noch stärker gewachsen ist und die Rohwarenpreise auf knappes Angebot, aber auch Spekulation zurückzuführen sind.

Die Millennium-Entwicklungsziele der UNO streben eine Halbierung des Hungers bis 2015 an. Die UNO-Wasserdekade 2005-2015 hat bald Halbzeit erreicht. Viele positive Anstrengungen werden weltweit unternommen, noch viel mehr müssen es aber werden, um die ambitionösen, aber grundsätzlich erreichbaren Ziele umzusetzen.

Auch das Ziel der Klimagerechtigkeit, also der fairen Verteilung der Lasten und der Nutzen von Klimaveränderungen, hat einen engen Zusammenhang mit dem Recht auf Nahrung und Wasser. Klimagerechtigkeit und das Recht auf Nahrung und Wasser bedingen einander.²

Ein wichtiger Ansatz dafür ist, das Recht auf Nahrung und das Recht auf Wasser nicht nur als grundlegende Menschenrechte auf dem Papier anzuerkennen, sondern auch einzufordern und umzusetzen. Menschen-

¹ www.fao.org.

² Vgl. dazu Brot für alle: Gerechtigkeit im Klimawandel, Einblick 1/2008, Bern, 2. Aufl. 2009. Als Teil der ökumenischen Kampagne 2009 „Weil das Recht auf Nahrung ein gutes Klima braucht,“ www.brot-fuer-alle.ch. Vgl. auch die Kampagnen von Brot für die Welt und andern: www.brot-fuer-die-welt.de

6 Das Menschenrecht auf Nahrung und Wasser

rechte sind nicht einfach unverbindliche Absichtserklärungen, sondern verbindliche Verpflichtungen von Staaten wie auch von uns Menschen als Bürger dieser Staaten.

Die vorliegende Studie zeigt die ethische Bedeutung des rechtebasierten Ansatzes generell und die theologisch-ethische Bedeutung des Rechtes auf Nahrung und auf Wasser auf. Es zeigt auch die ermutigende völkerrechtliche Entwicklung in Richtung mehr Verbindlichkeit dieser Rechte, auch wenn dies langsamer als von manchen erhofft und langsamer als ethisch nötig vor sich geht. Politische, soziale, wirtschaftliche und technologische Lösungen zur Umsetzung dieser zwei fundamentalen Rechte werden aufgezeigt. Das Menschenrecht auf Wasser und auf Nahrung werden dabei oft wie ein einziges Recht behandelt, da das Recht auf (Trink-)Wasser vom Recht auf Nahrung nicht zu trennen ist.

Als Frucht meiner früheren Tätigkeiten als Zentralsekretär der Entwicklungsorganisation Brot für alle, als Direktor des Instituts für Theologie und Ethik des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes und meiner internationalen Funktionen u.a. beim Ökumenischen Rat der Kirchen sind Stellungnahmen der Kirchen und kirchlichen Hilfswerke zum Recht auf Nahrung und auf Wasser besonders einbezogen.

Ob der rechtebasierte Ansatz oder eher pragmatische Ansätze des Zugangs zu Nahrung und Wasser richtig seien, führt manchmal zu ideologischer Verhärtung politischer Debatten. Aus ethischer Sicht entscheidend ist, dass Nahrung und Wasser als wichtigste Grundlagen für menschliches wie nichtmenschliches Leben anerkannt werden und entsprechend in allen Entscheidungen entsprechend Priorität haben müssen, um Leben zu schützen. Jeder Schritt, der dazu beiträgt, ist ethisch zu begrüßen.

1

HUNGER ALS WELTKATASTROPHE

Täglich genügend zu essen und zu trinken zu haben – dieser Kampf ist so alt wie die Menschheit und gleichzeitig täglich aktuell für über 1000 Millionen Menschen. Über eine Milliarde Menschen gehen also abends hungrig und durstig ins Bett. Eine tägliche, schleichende Weltkatastrophe.

Mit dem Wort Katastrophe verbinden die meisten Menschen überraschende Naturereignisse wie Erdbeben, Überschwemmungen, Vulkanausbrüche, allenfalls von Menschen verursachte länderübergreifende Schadensereignisse wie Tschernobyl. Beim Seebeben Asien mit zwölf direkt betroffenen Ländern waren über 160'000 Tote zu beklagen, darunter einige tausend aus dem Westen, bis 2 Millionen Menschen waren auf Nahrungshilfe angewiesen. Beim politisch-ethnischen Konflikt in Darfur im Sudan waren 1,5-2 Millionen Menschen, also fast gleich viele wie in Asien während des Tsunami, auf Nahrungsmittelhilfe angewiesen. Die Schweizer Glückskette sammelte für Tsunamiopfer in wenigen Tagen 100 Mal mehr als für Opfer in Darfur! Der Uno-Chef für Nothilfe, Jan Egeland, rief im April 2004 zur internationalen Hilfe für Darfur auf, es dauerte über drei Monate, bis das Weltgewissen langsam zu erwachen begann und die Uno-Hilfe blieb ungenügend finanziert. Dasselbe in Uganda: Am 10. November 2004 appellierte derselbe Uno-Frühwarner an die Staatenwelt, sich um die 1,6 Millionen durch Rebellengruppen vertriebene und auch auf Nahrungshilfe angewiesene Nord-Ugander zu kümmern. Es folgte kaum eine öffentliche Reaktion.

Eine plötzliche, an einem Ort auftretende Katastrophe weckt unmittelbar Gefühle der Solidarität. Viel schwieriger ist es, die Sensibilität für

schleichende Katastrophen wie den Welthunger wach zu halten. Und doch ist das Recht auf Nahrung und auf Wasser das fundamentalste aller Menschenrechte, denn das physische Überleben ist die Voraussetzung für alle andern Menschenrechte. Im folgenden Impuls sollen die ethische und rechtliche Bedeutung dieses Menschenrechts entfaltet sowie die aktuellen Weiterentwicklungen und praktische Lösungen aus ethischer Sicht aufgezeigt werden.

In der Komplexität der globalisierten Welt ist es oft nicht einfach zu erkennen, was im Leben eigentlich welchen Stellenwert haben soll. Doch es gibt ein paar einfache Grundsätze. Einer davon ist: Der Einsatz für Nahrung und Wasser für alle Menschen als wichtigstem Grundbedürfnis hat ethisch Priorität. Daran erinnert auch die UNO-Wasserdekade 2005-2015.

1.1. Fakten zu Hunger, Nahrung, Wasser

Nur ein paar wenige Fakten seien in Erinnerung gerufen:

- Rund eine Milliarde Menschen leiden zurzeit chronisch an Hunger und Unterernährung. 2007 waren es 850 Millionen, davon 815 Millionen in Entwicklungsländern, 28 Millionen in Osteuropa und der ehemaligen Sowjetunion, 9 Millionen in den USA!
- 100'000 Menschen sterben täglich an Hunger oder an seinen unmittelbaren Folgen wie Mangelkrankheiten (zum Vergleich: in 1,5 Tagen sterben an Hunger so viel, wie durch die Tsunami-Katastrophe unmittelbar, also ohne die Folgetoten, gestorben sind), durch die Nahrungskrise 2007/8 mögen es mehr sein.
- 1970 waren von 3,7 Milliarden Menschen 920 Millionen Hungernde, also 25 Prozent der Weltbevölkerung. 2005 bei 6,1 Milliarden Menschen 852 Millionen, also 14 Prozent. Ein großer relativer Fortschritt in weniger als vier Jahrzehnten! Seit 1995

stagniert aber diese Zahl bei 14 Prozent und verschlechtert sich zurzeit wieder. Das FAO-Ziel, die Zahl auf 400 Millionen resp. 6% der Weltbevölkerung zu senken, braucht entsprechende Anstrengungen.

- 30 Entwicklungsländer konnten seit anfangs der 1990er Jahre den Hunger um mehr als 25% in ihrem Land reduzieren!
- Es gäbe schon jetzt mehr als genügend Nahrungsmittel auf der Welt, um alle Menschen „angemessen“¹ zu ernähren. Die Uno-Welternährungsorganisation FAO hat festgestellt, dass heute sogar 12 Milliarden Menschen (rund das Doppelte der heute lebenden 6,2 Milliarden Menschen) mit täglich 2700 Kalorien ernährt werden könnten.²
- Die Rohwarenproduktion stieg und steigt beachtlich. Die Weltproduktion von Getreide belief sich 2007 auf 2100 Mio. Tonnen gegenüber 1900 Mio. Tonnen vor zehn Jahren, doch der Verbrauch stieg von 1850 auf 2120 Mio. Tonnen und lag seit der Jahrtausendwende über der Produktion. Nur die Hälfte wurde direkt für menschliche Nahrung verwendet!
- Weltweit hat sich der Fleischkonsum seit 1980 verdoppelt! Die Zunahme des Fleischkonsums besonders in Asien, wo traditionell viele vegetarisch lebten, verschärft das Ernährungsproblem: China, früher Selbsternährer, importiert heute soviel Getreide zur Fütterung von Hühnern wie ganz Australien Getreide produziert. Die Produktion von einem Kilo Schweinefleisch benötigt drei Kilo Futtergetreide.
- Die Nahrungsmittelkrise 2007/2008 bestand aber primär in der Explosion der Preise für Rohwaren: Der Preis für Weizen und Soja verdoppelte sich innert zehn Monaten, derjenige von Mais stieg um 66 Prozent und für Reis um 122 Prozent innert Jahres-

¹ Zum Begriff "angemessen" vgl. unten Kapitel 4 zum Recht auf Nahrung.

² FAO: Welternährungsreport, Rom 2003.

frist. Dafür werden nicht nur Angebotsknappheit, sondern auch der Abbau der Lagermöglichkeiten in Entwicklungsländern in den letzten Jahren, Rohwarenspekulationen (als Alternative zu sinkenden Aktienkursen), Hedge Funds, die größere tägliche Volatilität der Rohwarenmärkte (25-30 Prozent gegenüber früher 1 Prozent) durch die internationale Öffnung der Finanzmärkte sowie politische Gründe verantwortlich gemacht.³

- Absurderweise ist gerade die Landbevölkerung, die Nahrung produziert oder - wenn sie Land besitzen würde - produzieren könnte, am stärksten von Hunger bedroht.
- Der fehlende Zugang zu Ackerland ist eine der zentralen Ursachen des Hungers. Der Grund dafür ist aber sehr unterschiedlich: In Brasilien liegt der Grund für den fehlenden Zugang in der extrem ungleichen Landverteilung, indem immer noch vier Prozent der Landeigentümer 52 Prozent des fruchtbaren Bodens besitzen und 90 Millionen Hektaren brach liegen. Im Sahel hingegen ist die Ausbreitung der Wüste um zehn Kilometer pro Jahr der Grund für fehlendes Acker- oder Weideland. Die UNO rechnet heute weltweit mit 250 Millionen solchen „ökologischen Flüchtlingen“.⁴
- Armut hat viele Gesichter. Die Grenze zwischen Hungernden und Nichthungernden ist oft unscharf und unstabil. So kann unterschieden werden zwischen einer wirtschaftlichen Lage des Nichts, des Fast-Nichts, des Nicht-Genug und des Unstabil-

³ Hostettler, Stefan: Sind die Rohstoffspekulanten schuld? Tages-Anzeiger, 25. April 2008, 27; T.K.: Immer mehr Getreide und immer mehr Hunger. In den Preisbewegungen bei landwirtschaftlichen Gütern spiegeln sich Marktmanipulation und spekulative Erwartungen, Neue Zürcher Zeitung, 11. April 2008, 29; Hoffmann, Mathias: Globalisierte Finanzmärkte mildern die Folgen der Kreditkrise. Grosse Wohlfahrtsgewinne durch die internationale Risikoteilung, Neue Zürcher Zeitung, 26./27. Juli 2008, 13.

⁴ Ziegler, Jean: Das tägliche Massaker des Hungers, Widerspruch 24. Jg., Nr. 47, 19-24 (19). Ziegler ist UNO-Sonderberichtersteller für das Recht auf Nahrung.

Genug. Menschen, die gerade knapp über dem Existenzminimum leben, können mit einer Dürre, einer Inflation oder Ölpreiserhöhung rasch wieder in einer Situation der Mangel- oder Fehlernährung zurückfallen.

- Die Wasserknappheit wird durch die Klimaerwärmung deutlich verschärft. Süßwasserflüsse beginnen in Meeresnähe durch den Anstieg des Meeresspiegels zu versalzen, Dürren drohen.
- Der Wasserverbrauch der Landwirtschaft steigt drastisch. Der Anteil der Landwirtschaft am gesamten Wasserverbrauch 2001-2003 in den OECD-Ländern liegt bei über 40%, in Griechenland bei 85%.⁵

1.2. Uno-Ziel: Hunger halbieren

Die weltweite Staatengemeinschaft verabschiedete an der UNO-Generalversammlung im Jahr 2000 acht Millenium-Entwicklungsziele, die bis im Jahr 2015 erreicht werden sollen. Das erste Ziel ist, die Anzahl chronisch Hungernder auf die Hälfte zu reduzieren, d.h. von über 800 Millionen Menschen auf 400 Millionen in den noch verbleibenden zehn Jahren. Pro Jahr soll die Zahl der Hungernden also um 40 Millionen reduziert werden. Eine unmögliche Aufgabe?

Dieses Ziel ließe sich erreichen, wenn jährlich 19 Milliarden Dollar an öffentlichen Mitteln der Industriestaaten und Entwicklungsländer zusätzlich in die Landwirtschaft der armen Länder investiert würden. Vietnam, China, Thailand, teilweise Indien sind positive Beispiele, dass dies möglich ist.

Zum Vergleich: 19 Milliarden Dollar sind nur fünfmal so viel, wie die Regierungen der Industrieländer innert weniger Tage als Hilfe für die Tsunami-Opfer anfangs Januar 2005 bewilligten. Die Kriege in Irak

⁵ OECD: Environment Data Compendium. Auch: OECD: Agriculture and Water: Sustainability, Markets and Policies, Paris 2006. www.oecd.org/agr/env.

und Afghanistan kosten einem Bericht des US-Parlaments zufolge allein die USA 2002-2008 1,6 Billionen (1600 Milliarden) Dollar, wenn man versteckte Kosten wie Folgekosten für medizinische Versorgung für Kriegsveteranen und steigende Zinszahlungen einbezieht. Damit könnten also allein die USA die jährlich 19 Milliarden während 84 Jahren für die Hungerbekämpfung bezahlen! Allein mit diesem Geld wäre also das UNO-Ziel der Halbierung des Hungers in der Welt bis im Jahr 2015 spielend zu erreichen! Natürlich braucht es mehr als Geld, nämlich an vielen Orten politische und wirtschaftliche Prozesse. Die Zahl zeigt aber, dass das UNO-Ziel der Hungerbekämpfung rein finanziell realistisch ist. Es ist fast nur eine Frage des politischen Willens.

Der Schweizerische Evangelische Kirchenbund SEK hat in seiner Position "Globalance" konkrete Empfehlungen und Forderungen zur Umsetzung der Millenniumsziele formuliert, so die Erhöhung der öffentlichen Entwicklungshilfe und neue Instrumente der Entwicklungsfinanzierung.⁶

⁶ Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund: Globalance. Christliche Perspektiven für eine menschengerechte Globalisierung, SEK Position 5, Bern 2005, 81-90.

2

ALMOSEN ODER RECHTE?

2.1. Chancen des rechtbasierten Ansatzes

Hungernden Brot und Armen Almosen zu geben gehörte schon immer zur christlichen Diakonie. Die Frage nach einem Recht auf Nahrung ist hingegen eng mit der UNO-Menschenrechtserklärung von 1948 und den darauf folgenden völkerrechtlichen Bestimmungen verbunden.¹ Zunächst ist deshalb nach den ethischen Chancen und Grenzen des auf Rechten basierten Ansatzes der Hungerbekämpfung zu fragen. Der rechtbasierte Zugang (rights-based approach) zur Lösung von Entwicklungsfragen gewinnt heute international an Bedeutung. Entwicklungsgeschichtlich kann sie als nächste Phase nach der Ausrichtung an den Grundbedürfnissen (needs-based approach) und an der Armutsbekämpfung (poverty reduction strategies) gesehen werden. Die Befriedigung der Grundbedürfnisse wie Nahrung, Kleidung, Wohnung und Bildung ist dabei ebenso wichtig wie die Orientierung der Entwicklung an den Ärmsten. Diese Entwicklungsstrategien können aber leicht karitativ und paternalistisch werden, wenn sie nicht partizipatorisch und emanzipatorisch verstanden werden.

Der rechtbasierte Ansatz versucht aus dem Karitativen herauszuführen. Indem es um Rechte geht, wird die unveräußerliche Würde jedes Menschen unterstrichen, unabhängig vom gnädigen Willen des Gebers und der Geberin. Der rechtbasierte Ansatz beruht auf „justice, not cha-

¹ Vgl. unten Kapitel 4.1.

riety“. Er aktiviert die Betroffenen und nimmt sie als Subjekte und nicht nur Objekte des Handelns ernst. Rechte bewirken besonders bei Menschen, bei denen die Befreiung aus Armut auch mit Befreiung aus Unterdrückung verbunden ist, eine Identität und Würde stiftende Stärkung. Deshalb spielt der rechtebasierte Ansatz z. B. in Lateinamerika unter dem Aspekt der Bürgerrechte (*ciyoyenneté, cidadania*) eine unmittelbare politische Rolle, während dies in Afrika und Teilen Asiens viel weniger der Fall ist. Der rechtebasierte Entwicklungsansatz muss für eine internationale Anwendung deshalb kulturspezifisch ausdifferenziert werden. Dazu gehört es, Rechte, Pflichten, Bedürfnisse und Erwartungen in Verbindung zueinander zu setzen: „Rights are part of a triad which should also look at needs and potentials.“²

Menschenrechte gelten dabei längst nicht nur für politische Rechte, die in der öffentlichen Diskussion immer noch im Vordergrund stehen. Mit dem „Internationalen Pakt für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte“ der UNO von 1966 werden Menschenrechte viel breiter angewendet. So ist bei aller berechtigter und notwendiger Kritik am Mangel politischer Menschenrechte in China zu beachten, dass China einen großen Beitrag zu den wirtschaftlichen Menschenrechten leistet, wenn es dem Land (hoffentlich) weiterhin gelingt, einen Viertel der Menschheit zu ernähren und damit das Recht auf Nahrung umzusetzen.

Menschenrechte betonen besonders als politische Rechte gleiches Recht für alle und damit Gleichbehandlung. Damit ist die ausgleichende Gerechtigkeit im Blick. Stephen Schwenke aus Uganda kommt nach Prüfung verschiedener Motivationen zum Handeln von Regierungen für das Recht auf Nahrung zum Schluss, dass der Rechtebasierte Ansatz schließlich doch einer der wirksamsten sei: „At the end of the day, Human Rights language may offer the most precise and instructive demarcation of our moral boundaries. Only when the hungry are viewed as

² World Council of Churches, Commission of the Churches on Diakonia and Development: Summary of proceedings May 9-12 2004, Geneva 2004, 23.

members of our own moral community will we begin to treat them as our moral equals, but to get to that point requires a loud moral alarm.”³ Rechtsverletzungen werden durch Ausgleich behoben, indem jeder gleich viel Recht erhält. Die austeilende Gerechtigkeit hingegen, die in unterschiedlichem Maß austeilt, bevorzugt Benachteiligte. Gerade bei den wirtschaftlichen und sozialen Rechten ist die austeilende Gerechtigkeit wichtig. Der rechtebasierte Ansatz ist deshalb mit einem gerechtigkeitsorientierten Ansatz (justice-based approach) zu verbinden. Der bekannte und in der evangelischen Kirche engagierte deutsche Bundesverfassungsrichter Helmut Simon soll gesagt haben: "Wer wenig im Leben hat, soll viel im Recht haben."⁴ Menschenrechte geben nicht nur jeder Person gleich viel Recht, sondern sollen ermöglichen, dass jene mit schlechteren Startchancen auch ein Leben in Würde leben können.

2.2. Herausforderungen des rechtebasierten Ansatzes

Der rechtebasierte Ansatz von Entwicklung steht vor spezifischen Herausforderungen. Vier seien genannt:

Es gibt eine erhebliche Zahl von Ländern, deren Regierungen nicht die Instrumente oder nicht den Willen haben, Recht durchzusetzen. Andere haben zwar ein Rechtssystem, das aber durch Korruption der Rechtsinstanzen weitgehend außer Kraft gesetzt ist. Damit ein rechtebasierter Ansatz in solchen Ländern greift, braucht es eine grundlegende wirtschaftliche Stärkung und politische Reinigung des Rechtssystems.⁵

³ Schwenke, Stephen: *Motivating the Human Right to Food: Obligation, Care, or Character?* In: Rukooko, A. Byaruhanga (ed.): *The Right to Food and Development in Africa*. African Journal of Ethics and Human Rights, Vol 1, Kampala: Makerere University Printery, 2006, 1-13 (9).

⁴ Quelle der Aussage konnte nicht ausfindig gemacht werden.

⁵ Stückelberger, Christoph: *Grundwerte und Prioritäten globaler Entwicklung*. Ethische Herausforderungen der Entwicklungspolitik aus Sicht eines christlichen Hilfswerkes, Zeitschrift Entwicklungspolitik, Nr. 14/15 2004, 34-38 (36).

Das Verständnis von Nahrungssicherung in verschiedenen Kulturen ist detailliert zu analysieren und einzubeziehen. So ist in weiten Teilen Afrikas mit der gemeinschaftsbezogenen Ethik („Ubuntu-Ethik“⁶) die Verfügbarkeit von Nahrung für alle die grundlegendste Verantwortung der Gemeinschaft: „Food accessibility and the availability to People, families and communities is taken ‚for granted‘ or as ‚a given‘.“ In Dörfern in Uganda sei es z.B. durchaus erlaubt gewesen, im Nachbarsgarten ohne entsprechende Anfrage Gemüse zu holen, wenn man Entsprechendes nicht selbst zur Verfügung hatte.⁷

Der rechtebasierte Ansatz per se gibt noch keine Antwort auf die schwierige Frage der Prioritätensetzung bei Konflikten zwischen Menschenrechten. So gehören zum Beispiel das Recht auf ausreichende Ernährung und das Recht auf angemessene Gesundheitsversorgung zwar zusammen, stehen aber auch in Spannung zueinander, wenn es z.B. um die Frage geht, ob nun knappe Entwicklungsgelder in Aids- oder in Landwirtschaftsprogramme investiert werden sollen.

Der rechtebasierte Ansatz muss die Umweltdimension und damit die "Rechte der Natur" einbeziehen, auch wenn diese in der Diskussion der letzten zwanzig Jahre weit weniger mehrheitsfähig wurden als die Menschenrechte.⁸ Wirtschaftliche und ökologische Gerechtigkeit bedingen einander. Auch das Recht auf Nahrung kann nur unter Bewahrung der Lebensgrundlagen nachhaltig umgesetzt werden. In Analogie zur Menschenwürde gibt es gute ethische Gründe, von der „Würde der Kreatur“

⁶ Nicolson, Ronal (Hrsg.): *Persons in Community. African Ethics in a Global Culture*, University of KwaZulu, Südafrika 2008, bes. 1-45, 86-84.

⁷ Munyonyo, Remigius: *The Contribution of the African Understanding to the Debate of the Right-to-Food in Development*, in: Rukooko, A. Byaruhanga (ed.): *The Right to Food and Development in Africa. African Journal of Ethics and Human Rights*, Vol 1, Kampala: Makerere University Printery, 2006, 95-108.

⁸ Stückelberger, Christoph: *Umwelt und Entwicklung*, Stuttgart 1997, 269ff.

zu sprechen, die sogar in der Schweizer Bundesverfassung verankert ist.⁹

2.3. Die Begründung in Erfahrung, Vernunft und Glaube

Ein großer Teil der Menschheit lebt in einem kulturell-politischen Kontext, der nicht oder nur bruchstückhaft von der geschichtlichen Entwicklung der Aufklärung und des vernunftbegründeten Handels geprägt ist. Deshalb ist die universale Verbindlichkeit der Menschenrechte nur erreichbar, wenn die Verankerung und Begründung dieser Rechte je nach Kontext in der Vernunft, in der Erfahrung und/oder in der Religion erfolgt, wobei dies sich ergänzende und nicht notwendig sich widersprechende Begründungslinien sind.¹⁰

Menschenrechte haben zunächst eine in der Erfahrung begründete Evidenz, besonders in der Goldenen Regel: Was man selber beansprucht und von andern erwartet, soll man auch ihnen gewähren. Wer selbst essen will, soll dies auch andern gewähren.

Im christlichen Glauben sind Menschenrechte neben dieser evidenten Anerkennung der Gleichwertigkeit jedes Menschen in der Zusage Gottes begründet, dass Gott jedem Menschen "Gottebenbildlichkeit" und seine ihm unverwechselbare und unveräußerliche Würde in der Gottesbeziehung und in der Menschengemeinschaft schenkt. Die in dieser Gottesbeziehung stehenden Menschen sehen sich dabei nicht primär als Staatsbürger im zivilrechtlichen Sinn, sondern als „Bürger“ einer von Gott gestifteten und an seinem „Reich“ orientierten Gemeinschaft. Gleichzeitig besteht die von Jesus verkündete und gelebte "neue

⁹ BV Art. 120, Abs. 2. Vgl. auch Stückelberger, Umwelt und Entwicklung, Stuttgart 1997, 263ff.

¹⁰ Zur theologischen Begründung der Menschenrechte vgl. Lochman, Jan M./Moltmann, Jürgen: Gottes Recht und Menschenrechte. Studien und Empfehlungen des reformierten Weltbundes, Genf 1976; neu Mathwig, Frank: Menschenrechte, ITE Studie 2, Bern 2006 (erscheint im Herbst).

Gerechtigkeit" gerade im Verzicht auf die eigenen Rechte zugunsten des Nächsten. Das Kreuz des Karfreitags ist das Zeichen dafür, dass der Gekreuzigte auf sein Lebensrecht verzichtet, um andere damit zu retten. Dieser Verzicht ist dem möglich, der im Glauben die Fülle des Lebens erhalten hat. Der Verzicht auf Rechte kann nicht von andern verlangt, er kann nur selbst angeboten werden!

Religiöse Begründungen der Menschenrechte finden sich nicht nur im Christentum, sondern in Islamischen Menschenrechtserklärungen von 1980 und 1990¹¹, in der afrikanischen, gemeinschaftsbezogenen Erklärung der Völkerrechte von 1990¹² sowie in der „Universalen Erklärung der Menschenrechte durch die Weltreligionen“ von 1998 anlässlich des 50. Jahrestages der Uno-Menschenrechtserklärung.¹³

Zur universalen Anerkennung und Umsetzung von Menschenrechten ist aus den genannten Gründen der Bezug zu den Quellen der Weltreligionen aufzuzeigen. So sind zum Beispiel Nahrung und Wasser in vielen Kulturen nicht einfach ein zu verkaufendes und zu kaufendes Produkt, sondern Ausdruck einer ganzen Weltsicht, verbunden mit Gottheiten, Ritualen und einer ganzen Schöpfungsspiritualität. Landwirtschaft

¹¹ Allgemeine Erklärung der Menschenrechte im Islam, 1990; Kairoer Erklärung der Menschenrechte im Islam, 1990; Duncker, Anne: Menschenrechte im Islam Eine Analyse islamischer Erklärungen über die Menschenrechte, Berlin 2006.

¹² The African Charter on Human and Peoples' Rights, United Nations, New York 1990.

¹³ Runzo, J./Martin, N./Sharma, A: Human Rights and Responsibilities in the World Religions, Oxford 2003, 141-147.

betreiben ist entsprechend ein religiöser und nicht nur ein wirtschaftlicher Akt, wie die zahlreichen, immer noch praktizierten Kulte um den Reis in Asien eindrücklich zeigen¹⁴ Das „Recht auf Nahrung“ ist für viele Menschen entsprechend primär religiös und nicht völkerrechtlich verankert.

¹⁴ Vgl. Egger, Michel in: Brot für alle/Fastenopfer (Hrsg.): Reiszeitung, Bern/Luzern.

3

DAS RECHT AUF NAHRUNG UND WASSER: THEOLOGISCH-ETHISCHE BEGRÜNDUNG

3.1. Theologische Begründung

Gott als Schöpfer ist Geber allen Lebens. Der Mensch geht verantwortlich mit diesem Geschenk des Lebens um, indem er Gott durch den respektvollen, sorgsamen Umgang mit allem Leben antwortet. Der Mensch ist nicht Besitzer des Lebens, sondern "nur" guter Verwalter und Haushalter (Lk. 12,42-48). Deshalb hat er auch nicht das Recht, Leben mutwillig zu zerstören oder an der Entfaltung zu hindern. Im Gegenteil hat er die Aufgabe, Leben mit allen Kräften zu fördern und sich für dessen Entfaltung einzusetzen.

Nahrung und Wasser sind lebens-notwendige Grundlagen des Lebens. "Brot" und "Wasser" sind deshalb biblische Synonyme für Leben. Deshalb beginnt auch Gottes Maßstab dafür, ob er ein Leben als gelungen, erfüllt, "gerecht" und sinnvoll erachtet, mit der ganz einfachen Aufforderung: Gib Hungernden zu essen. Gib Durstigen zu trinken. Dann ist dein Leben erfüllt und findet Sinn. Genau diese zwei Aufforderungen nach Nahrung und Wasser stehen am Anfang von Gottes "Grundbedürfnisstrategie" (Mt. 25,34-36):

- | | | |
|----|--------------------|--------------|
| 1. | Hungernde nähren | Nahrung |
| 2. | Dürstende tränken | Wasser |
| 3. | Fremde beherbergen | Gemeinschaft |
| 4. | Nackte kleiden | Schutz |

5. Kranke besuchen Care/Sorge
6. Gefangene besuchen Inklusion

Diese Grundbedürfnisse nach physischem Überleben, menschlicher Gemeinschaft, Schutz und Sicherheit decken zu helfen ist der Kern des Glaubens an Gott den Schöpfer und Liebhaber des Lebens. Der christliche Glaube manifestiert sich gerade in diesen sechs "Werken der Barmherzigkeit", wie sie auch genannt werden. Die damit verbundene Verheißung ist nicht weniger als das Reich Gottes: "Nehmt Gottes neue Welt in Besitz, die er euch von allem Anfang an zgedacht hat. Denn ich war hungrig und ihr habt mir zu essen gegeben; ich war durstig und ihr habt mir zu trinken gegeben." (Mt. 25,34f) Christlicher Glaube ist handfest und zeigt sich zuerst im Einsatz für die Befriedigung dieser Grundbedürfnisse und diese Grundrechte.

Christlicher Glaube befähigt aber auch, die materielle Welt des Überlebensnotwendigen im neuen Lichte der Befreiung zu transzendieren¹: Wenn diese physische und materielle Lebensgrundlage gesichert ist, muss das Leben auch befreit werden von der Verhaftung und Versklavung. Das "Brot des Lebens" ist dann mehr als die physische Nahrung, nämlich Glaube, Hoffnung und Liebe. Lebensmittel – was man zum Leben braucht - sind dann mehr als die Nahrungsmittel. Das "Wasser des Lebens" ist dann mehr als Durstlöscher, nämlich Verheißung eines neuen Lebens in der Taufe und im Geist. Dieser Glaube an Christus als den Auferstandenen und den Befreier von Strukturen der Gier und Schuld zeigt sich in Abendmahl/Eucharistie. Nahrung und Getränk werden zum Symbol des neuen Lebens, zum Sinnbild für Leib und Blut Christi, zum Zeichen der Verbindung, des Bundes zwischen Gott und Mensch. Die Tischgemeinschaft Jesu mit seinen Jüngern, die Mahlgemeinschaft (Agape-Mahl) der ersten Christinnen und Christen unterein-

¹ Zur materiellen wie spirituellen Bedeutung der Nahrung aus biblischer Sicht vgl. auch Canadian Foodgrain Bank (ed.): Food Security, Law and Theology. Biblical Underpinnings of the Right to Food. A Discussion Paper, Winnipeg 2000, 21 u.a.

ander und das Abendmahl sind klar zu unterscheiden, aber nicht zu trennen. Der innere Zusammenhang zwischen dem Lebensnotwendigen im materiellen und im spirituellen Sinn ist im Symbol von Brot und Wasser sichtbar. Damit erhalten der Einsatz für das Recht auf Nahrung und das Recht auf Wasser² eine tiefe spirituelle Dimension. Der brasilianische Theologe Érico Hammes spricht vom Dreiklang "Eucharistia – Koinonia – Diakonia"³. Abendmahl, Gemeinschaft und Dienst gehören für den christlichen Glauben zusammen. Der Dienst im Sinne einer "Nahrungsethik" ist dabei nicht karitativ-paternalistisch verengt, sondern befreit von Machtstrukturen und zu Strukturen des Teilens, wie der indonesische Theologe Gerrit Singgih anhand der Nahrungssicherung des Volkes Israel beim Auszug aus Ägypten (Ex 16) und bei der Geschichte vom Reichen Jüngling (Mk 10,35-45) zeigt.⁴

3.2. Ethische Begründung

Das Recht auf angemessene Ernährung scheint so evident zu sein, dass es keiner zusätzlichen Begründung zu bedürfen scheint. Und doch verweist die Tatsache, dass dieses Recht täglich millionenfach verletzt wird, darauf hin, dass es als Recht doch nicht so selbstverständlich ist. Wie ist es denn ethisch zu begründen?

Nahrung ist die grundlegendste Voraussetzung für das Überleben jeglichen Lebens. Sie ist grundlegender als die Stillung der andern Grundbedürfnisse wie Gesundheit (allenfalls kann man auch krank überleben), Wohnung, Kleidung, Bildung oder Gemeinschaft. Das Recht auf

² Zur spirituellen Dimension des Wassers vgl. unten Kapitel 5.1.

³ Hammes, Érico João: Steine zu Brot – warum nicht? Eucharistia – Koinonia – Diakonia, in: Concilium, 41. Jg., Nr. 2, Juni 2005, 137-146.

⁴ Singgih, Emanuel Gerrit: To build a Theology of the (economics of) Food in Indonesia, in: ders.: Doing Theology in Indonesia. Sketches for an Indonesian Contextual Theology, Manila 2003, 23-29.

ausreichende Ernährung ist damit dem Recht auf Leben und Überleben gleichzusetzen.

Das Recht auf ausreichende Ernährung ist ethisch ein universales Menschenrecht und Wirtschaftsbürgerrecht. Nahrung ist Voraussetzung für Leben unabhängig von Rasse, Klasse, Geschlecht und Religion. Nahrung und Wasser gehören zu den Subsistenzrechten. Sie sind Voraussetzung zur Wahrnehmung aller andern Rechte wie der Freiheits- und Partizipationsrechte, generell der Grundrechte wie der Bürger- und Solidaritätsrechte⁵. Der indische Ökonom und Nobelpreisträger Amartya Sen hat auf diesen Zusammenhang von Freiheit, Partizipation und Nahrung eindringlich hingewiesen.⁶

Die Abgrenzung des Rechts auf angemessene Ernährung zu andern Menschenrechten ist nicht einfach, da das Recht auf angemessene Ernährung z.B. auch das Recht auf Bildung (d.h. auf Zugang zu Informationen, was eine ausgewogene und gesunde Ernährung bedeutet), auf Partizipation an (agrarpolitischen) Entscheidungsprozessen und auf freie Meinungsäußerung einschließen sollte.⁷ Auch die zum Teil heftige Diskussion um das Recht auf Nahrungssicherheit versus das Recht auf Nahrungssouveränität (letztere schließt die Selbstbestimmung über die Art der Nahrung, die Produktions- und Agrarhandelsbedingungen ein) zeigt, dass die Konkretion des Rechts auf ausreichende Ernährung nur in Verbindung mit andern Menschenrechten möglich ist.

Dabei entstehen immer wieder Wertkonflikte. Diese sind mit Güterabwägungen zu lösen. Dies kann mit so genannten ethischen Vorzugsre-

⁵ Vgl. die Kategorisierung in Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund: Den Menschen ins Recht setzen. Menschenwürde und Menschenrechte aus theologisch-ethischer Perspektive, SEK Position 6, Bern 2007, 24.

⁶ Sen, Amartya: Ökonomie für den Menschen, München 2000, 247-273.

⁷ Die „Freiwilligen Richtlinien“ der FAO (vgl. unten Kapitel 4.2) weisen darauf hin: „Ein menschenrechtbasierter Zugang zu Nahrungssicherheit ... unterstreicht, dass die Erreichung von Nahrungssicherheit ein Ergebnis der Verwirklichung bestehender Rechte ist und gewisse Prinzipien einschließt“ wie den Zugang zu Information etc.

geln geschehen. Für das Recht auf Nahrung entscheidend ist die folgende Vorzugsregel:

Bei Verteilungskonflikten haben die elementaren Bedürfnisse heutiger oder zukünftiger Generationen oder der nichtmenschlichen Mitwelt Vorrang vor den nichtelementaren Bedürfnissen heutiger oder zukünftiger Generationen oder der nichtmenschlichen Mitwelt. Das Recht auf das Lebensnotwendige ist dem Recht auf Entfaltung⁸ vorgeordnet.⁹

Das Recht auf das Überlebensnotwendige ist ein konditionales Gut, als eine Voraussetzung für die Möglichkeit der Verwirklichung der übrigen Rechte. In der Vorzugsregel sind zudem drei Beziehungsdimensionen angesprochen: die Beziehung zwischen heute lebenden Menschen, zwischen heute und in Zukunft lebenden Menschen sowie zwischen Menschen und nichtmenschlichen Lebewesen. Ethisch geht es darum, das Recht auf das Überlebensnotwendige auf allen drei Beziehungsebenen herzustellen. Bei den zahlreichen Verteilungskonflikten ist für die soziale und ökologische Gerechtigkeit die Unterscheidung von überlebensnotwendigen und nicht-überlebens-notwendigen Interessen notwendig. Das führt in Konflikten - auch beim grundsätzlich gleichen Recht aller Lebewesen auf Leben - zu einer Hierarchie der Schutzaspekte mit steigender Organisationshöhe der Lebewesen. So ist als weitere Vorzugsregel zu formulieren: Bei Verteilungskonflikten zwischen gegenwärtigen oder zukünftigen Generationen oder der nichtmenschlichen Mitwelt, bei denen es bei allen Beteiligten um überlebensnotwendige Bedürfnisse geht, haben die gegenwärtigen Generationen Vorrang vor

⁸ Z.B. das Deutsche Grundgesetz garantiert in Art. 2 Abs. 1 die freie Entfaltung der Persönlichkeit durch die allgemeine Handlungsfreiheit, durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht bzw. das Recht auf Selbstbestimmung. Mit Entfaltung sind hier besonders die Freiheitsrechte und die Bürgerrechte gemeint (In der Bundesverfassung der Schweiz Art. 10-40.

⁹ Ausgeführt in Stückelberger, Christoph: Umwelt und Entwicklung, Stuttgart 1997, 299-305.

den zukünftigen und die Menschen Vorrang vor der nichtmenschlichen Mitwelt.

3.3. Rechte mit Pflichten als Verantwortung

Rechte sind ethisch gesehen immer auch mit Pflichten verbunden, wie dies schon die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 in Art. 29 zu den "Grundpflichten" festhält.¹⁰ Dem Recht auf angemessene Ernährung entspricht die Pflicht von Staaten und Privaten, dieses Recht zu fördern. Völkerrechtlich umfasst diese Schutzpflicht (responsibility to protect) die Pflicht zu verhindern (responsibility to prevent), die Pflicht zu reagieren (responsibility to react) und die Pflicht zur Wiederherstellung (responsibility to rebuild). Diese heute im internationalen Recht aus dem Bereich der humanitären Intervention in Konflikten betonte Interventionspflicht ist auch auf den Bereich der Konflikte um Nahrung und Wasser anzuwenden. Ethisch gesehen ist diese Pflicht, Leben zu schützen, verankert im Gebot der Nächstenliebe, sich also um die andern zu kümmern, in der Pflicht des Widerstands gegen Unrecht, in der Aufgabe, sich einzumischen und sogar sein Leben zugunsten der Schwächeren zu riskieren.¹¹

3.4. Recht auf Nahrung oder Ernährungssouveränität?

Ist das Recht auf Nahrung, die Ernährungssicherheit oder die Ernährungssouveränität das ethisch richtige Konzept? Ernährungssicherheit (food security), das mainstream Konzept der Industrieländer und der

¹⁰ Zum 50. Jahrestag erschien unter Mitwirkung des Projekts Weltethos von Hans Küng: Schmidt, Helmut (Hg.): Allgemeine "Erklärung der Menschenpflichten. Ein Vorschlag, München 1997.

¹¹ Dazu publizierte der ÖRK eine Sammlung von Aufsätzen: Asfaw Semegnish/Kerber, Guillermo/ Weiderud, Peter (eds.): The Responsibility to Protect. Ethical and Theological Reflections, Geneva 2005.

UNO-Agenturen, legt das Gewicht auf die Sicherung der Nahrungsgrundlagen durch internationale und nationale Strategien. Ernährungssouveränität (food sovereignty), in die Diskussion gebracht von lateinamerikanischen Bauern der *via campesina* und heute auch von großen Entwicklungsländern wie Indien aufgenommen, betont die Selbstbestimmung durch souveräne Landwirtschaftspolitik. Wie verhalten sie sich zum Recht auf Nahrung?¹² Es sind m.E. nicht gegensätzliche Konzepte, aber der Rechtsansatz und die Ernährungssouveränität betonen stärker die Selbstbestimmung und das Empowerment der Menschen. Jenseits von Sprachregelungen ist der ethische Kern zu bewahren, nämlich die Respektierung der Würde des Menschen und dessen Recht auf Partizipation an Entscheiden. Gleichzeitig darf Souveränität nicht mit Unabhängigkeit und Autarkie verwechselt werden, denn aus Sicht einer gemeinschaftsbezogenen Ethik ist menschliches Handeln immer interdependent und von andern Menschen abhängig, insbesondere in einer Welt als gemeinsamem Haus Erde. Souveränität ist also nie absolut, sondern zu verbinden mit verbindlicher Einbindung in eine regionale oder internationale Gemeinschaft gleichberechtigter Staaten.

¹² Eine interessante, auch linguistisch vielfältige Analyse bietet Imfeld, Al.: Memorandum zur Diskussion über die momentane Hungerkrise und das ‚Recht auf Nahrung‘, *Neue Wege*, 102. Jg., 7/8 2008, 198-210.

DAS RECHT AUF NAHRUNG: VÖLKERRECHTLICHE KONKRETION

Das Recht auf Nahrung schließt das Recht auf Wasser ein, sofern Wasser ein Teil der menschlichen Nahrung und der Nahrungsproduktion ist. Deshalb sind die folgenden rechtlichen Überlegungen weitgehend auch zum Kapitel 5 über das Recht auf Wasser gültig und werden dort nicht wiederholt. Im Recht auf Nahrung ist das Recht auf Wasser teilweise eingeschlossen, nämlich sofern es Trinkwasser betrifft. Das Recht auf Wasser geht aber darüber hinaus.

4.1. Vielfältige völkerrechtliche Verankerung

Das Recht auf Nahrung ist schon in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UNO von 1948¹ genannt. Im UNO-„Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte“ von 1966 wird es als "Recht auf ausreichende Ernährung" im Inhalt und hinsichtlich der Umsetzungsschritte präzisiert:

"(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf einen angemessenen Lebensstandard für sich und seine Familie, einschliesslich ausreichender Ernährung, Bekleidung und Unterbringung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen. Die Vertragsstaaten unternehmen geeignete Schritte, um die Verwirklichung dieses Rechts zu gewährleisten, und erkennen zu diesem Zweck die entscheidende Bedeutung einer internationalen, auf freier Zustimmung beruhenden

¹ Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, 1948, Art. 25.

der Zusammenarbeit an. (2) In Anerkennung des grundlegenden Rechts eines jeden, vor Hunger geschützt zu sein, werden die Vertragsstaaten einzeln und im Wege internationaler Zusammenarbeit die erforderlichen Massnahmen, einschliesslich besonderer Programme, durchführen a) zur Verbesserung der Methoden der Erzeugung, Haltbarmachung und Verteilung von Nahrungsmitteln durch die volle Nutzung der technischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse, durch Verbreitung der ernährungswissenschaftlichen Grundsätze sowie durch die Entwicklung oder Reform landwirtschaftlicher Systeme mit dem Ziel einer möglichst wirksamen Erschliessung und Nutzung der natürlichen Hilfsquellen; b) zur Sicherung einer dem Bedarf entsprechenden gerechten Verteilung der Nahrungsmittelvorräte der Welt unter Berücksichtigung der Probleme der Nahrungsmittel einführenden und ausführenden Länder." ²

Im Weiteren beinhaltet die *Kinderrechtskonvention* von 1989 mit der Pflicht zur Bekämpfung von Unter- und Fehlernährung von Kindern indirekt das Recht auf Nahrung, ebenso in vielen Menschenrechtsverträgen verankerte Bestimmungen zum *Recht auf Leben*, das *Recht auf menschenwürdige Haftbedingungen* in Art. 10 von UNO-Pakt II, im *humanitären Völkerrecht* z.B. mit dem Verbot von Angriffen gegen Nahrungsmittelinfrastrukturen. Bereits erwähnt wurde, dass die Aus-hungerung der Zivilbevölkerung in Kriegen seit 1998 als Kriegsverbrechen gilt und als Verbrechen gegen die Menschlichkeit beim Internationalen Strafgerichtshof eingeklagt werden kann.³

Der Pakt von 1966 präzisiert das Recht auf Nahrung in der Menschenrechtserklärung von 1948 durch das Adjektiv „angemessene Ernährung“ (adequate food, alimentation adéquate). Damit wird also we-

² Pakt I über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, 1966, Art. 11. Mit dem Recht auf Nahrung verbunden ist das im selben Pakt Art. 12 erwähnte Recht auf Gesundheit. Relevant auch die Uno-Charta Art. 55 und 56.

³ Art. 8 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs. Mehr zu den völkerrechtlichen Grundlagen der Subsistenzrechte bei Kälin, Walter/ Künzli, Jörg: *Universeller Menschenrechtsschutz*, Basel 2005, 300-323.

der ein Recht auf eine bestimmte Kalorienzahl noch auf Überkonsum und Übergewicht gewährt, sondern eine für das Überleben und das Leben in Würde notwendige ausgewogene Ernährung nach kulturell unterschiedlichen Wertmaßstäben. Im Entwurf zu den erwähnten „Freiwilligen Richtlinien“ von 2004 wird es auch als „Recht von jedermann, frei von Hunger zu sein“ beschrieben.⁴

Mit dem Recht klar verbunden ist die Pflicht der Signaturstaaten, durch die Anerkennung des Rechts der Freiheit von Hunger „individuell und durch internationale Kooperation entsprechende Maßnahmen, einschließlich spezifisch dafür nötige Programme zu ergreifen“⁵, besonders in der Agrar- und Agrarhandelspolitik.

Das Recht auf Nahrung beinhaltet für Staaten *drei Arten von Pflichten*⁶: Unterlassungspflichten, Schutzpflichten und Leistungspflichten. Unterlassungspflichten verpflichten Staaten insbesondere, den Zugang zur Nahrung und auch zu Nahrungsmittelhilfe zu respektieren und verbietet den Staaten, Nahrungsmittel und die zu ihrer Produktion benötigte Infrastruktur zu zerstören. Schutzpflichten verpflichten die Staaten, die individuelle Ausübung des Rechts auf Nahrung gegenüber Dritten, d.h. andern Individuen, nichtstaatlichen Organisationen wie Wirtschaftsunternehmen, aber auch ungesetzlich operierenden Gruppierungen zu sichern und zu schützen. Dazu gehört z.B. die Pflicht des Staates zu verhindern, dass Nahrungsmittel in Notzeiten gehortet und zu hohen Preisen verkauft werden und damit Armen der Zugang zu Nahrung verunmöglicht wird. Dazu gehört auch, gegen die Schädigung der Nahrungsmittelkette durch umweltschädigendes Verhalten privater Firmen vorzugehen oder die Nahrungsmittelgrundlagen von Minderheiten zu schützen. Leistungspflichten verlangen von Staaten die aktive Ergreifung von

⁴ Voluntary Guidelines, op.cit., part 1, point 2.

⁵ Ebd.

⁶ Nach Kälin, Walter et al: Das Recht auf Nahrung. Gutachten zuhanden der DEZA, Bern 1999, 18-35.

Maßnahmen zur Erfüllung des Rechts auf Nahrung. Dazu gehört z.B. die Pflicht, Häftlinge, die unter der Kontrolle des Staates sind und nicht selbst ihre Nahrung beschaffen können, mit Nahrung zu versorgen.

Völkerrechtlich betrachtet steht Menschenrecht über Handelsrecht. Hunger als Menschenrechtsverletzung bedeutet, dass auch der Welthandel darauf ausgerichtet sein muss, Hunger zu vermindern.⁷

4.2. Freiwillige Richtlinien zum Recht auf Nahrung

Das Recht auf Nahrung wurde und wird international in einem interessanten Prozess konkretisiert und operationalisiert, in Umsetzung des Aktionsplanes des UN-Welternährungsgipfels+5 von 2002 in Rom. So wurde der Schweizer Soziologieprofessor und langjährige Nationalrat Jean Ziegler zum „Spezialrapporteur zum Recht auf Nahrung der UNO-Kommission für Menschenrechte“ ernannt. Das Recht auf Nahrung erscheint wie erwähnt prominent in den UNO-Entwicklungszielen zur Jahrtausendwende. Die FAO hat eine „Intergouvernementale Arbeitsgruppe der FAO für das Recht auf ausreichende Ernährung“ gebildet. Das oberste Gremium der UNO-Welternährungsorganisation FAO, der FAO-Rat, genehmigte am 24. November 2004 das von der Arbeitsgruppe erarbeitete wichtige Dokument „Freiwillige Richtlinien zur Umsetzung des Rechtes auf angemessene Ernährung im Rahmen nationaler Ernährungssicherheit“⁸. Diese Richtlinien sind zwar freiwillig, sie sind aber doch sehr konkret und die Staatengemeinschaft hat sich auf sie verpflichtet. Die Koalition der Nichtregierungsorganisationen hat schon in Rom 2002 in einer gemeinsamen Plattform größere rechtliche Ver-

⁷ Bickel, Ulrike: Angemessene Ernährung – ein Menschenrecht, in Eins. Zeitschrift für Entwicklungspolitik 22/2005, IX-X.

⁸ FAO: The right to food. Voluntary Guidelines to support the progressive realization of the right to adequate food in the context of national food security, adopted by the 127th Session of the FAO Council November 2004, Rome 2005.

bindlichkeit und den Einbezug der internationalen Akteure in die Verantwortung gefordert.

Die Richtlinien enthalten eine breite Palette von Maßnahmen, um dem Recht auf Nahrung zum Durchbruch zu verhelfen: Zugang zu Ressourcen, rechtlicher Schutz, Konsumentenschutz, Zugang zu Informationen über Nahrungsmittel, Nahrungsmittelhilfe u.a. Es geht dabei nicht nur um die Quantität, sondern auch um die Qualität der Nahrung, die angemessen und ausgewogen sein soll.

Als Beispiel sei Art. 16 der Richtlinien genannt:

“16. The progressive realization of the right to adequate food requires States to fulfil their relevant human rights obligations under international law. These Voluntary Guidelines aim to guarantee the availability of food in quantity and quality sufficient to satisfy the dietary needs of individuals; physical and economic accessibility for everyone, including vulnerable groups, to adequate food, free from unsafe substances and acceptable within a given culture; or the means of its procurement.“

Noch umstritten ist Art 16bis „The rule of law“, dass Staaten a) Rechtsschutz bieten sollen für jene Individuen, die das Recht auf ausreichende Ernährung verteidigen und einfordern und b) Individuen und Gruppen diesbezüglich Zugang zu Rechtshilfe anbieten. Ebenfalls noch umstritten ist, ob diese Richtlinien nicht nur für die nationale Ernährungspolitik, sondern auch für die Politik internationaler Organisationen wie WTO, Weltbank, IWF, Internationale Nahrungsmittelhilfe, und internationale Schuldenpolitik gelten müssten.

Wie sind die freiwilligen Richtlinien umzusetzen und mit welchen Indikatoren sind sie zu messen? Für verschiedene Länderstudien z.B. in Äthiopien, Malawi, Tansania wurden „supply, access and impact indicators“ von UNDP u.a. schon vor Verabschiedung der Richtlinien getestet

und verwendet.⁹ Nationale Gesetze zum Recht auf Nahrung wie in Südafrika sind unterdessen auch vergleichend untersucht worden.¹⁰

4.3. Bürgerrecht und Staatenpflicht: Einklagbares Recht?

Inwieweit ist das Recht auf Nahrung mit Rechtsmitteln einzufordern, also justiziabel? Der Völkerrechtler Walter Kälin bejaht in seinem Gutachten für die Eidgenössische Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit die Justiziabilität bereits nach heutigem Recht klar. In der Schweiz: "Das im Grundrechtskatalog verankerte 'Recht auf Hilfe in Notlagen' gemäß Art. 12 der neuen Bundesverfassung, welches den Anspruch auf überlebensnotwendige Nahrung miteinschließt, ist ebenso justiziabel wie das frühere, vom Bundesgericht 1995 als ungeschriebenes Grundrecht anerkannte Recht auf Existenzsicherung. ... *Juristisch* ist der Realisierungsgrad dieses Rechts in der Schweiz damit hoch."¹¹ International sieht Kälin mit Berufung auf den UNO-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte die Justiziabilität gegeben, besonders bei den Leistungsansprüchen des Rechts auf Nahrung wie bei den Minimalansprüchen der Überlebenssicherung bei Katastrophen und Notstandssituationen und gegenüber Menschen unter umfassender staatlicher Kontrolle wie Häftlinge oder Personen mit Vormund.¹² Dies wird auch von einem Experten der Direktion für Völkerrecht des Eidg. De-

⁹ Haug, Ruth/ Rauah, Estrellita C.: Operationalising the Right to Food in Africa. Noragric Report No. 2B, September 2001. 9-31 (<http://www.umb.no/noragric/publications/reports/NoragricRep2B.pdf>, Stand 1.8.2008).

¹⁰ So bei Borghi. Marco/ Postiglione Blommestein, Letizia (Hrsg.) The Right to Adequate Food and Access to Justice, Zürich 2006. Hier sind auch die freiwilligen Richtlinien und ihr Entstehungsprozess analysiert.

¹¹ DEZA: Das Recht auf Nahrung. Zusammenfassung eines Gutachtens zuhanden der DEZA, Bern 1999, 3.

¹² Kälin, Walter et al: Das Recht auf Nahrung. Gutachten zuhanden der DEZA, Bern 1999, 31-33.

partements für auswärtige Angelegenheiten EDA bestätigt.¹³ Das Erste Fakultativprotokoll zum UNO-Pakt II sieht ein Individualbeschwerdeverfahren vor, mit dem Individuen nach Ausschöpfung innerstaatlicher Rechtswege eine Beschwerde beim UN-Menschenrechtssausschuss einlegen können.¹⁴ Bundesrat und Bundesgericht der Schweiz verneinen bisher die Justiziabilität der Rechte von UNO-Pakt I und II.

Gewisse Verletzungen des Rechts auf Nahrung sind bereits international strafrechtlich verfolgbar. Seit 1998 gilt die Aushungerung der Zivilbevölkerung in einem Krieg als Kriegsverbrechen, das vor dem Internationalen Strafgerichtshof einklagbar ist!¹⁵ Die Einklagbarkeit des Rechts auf Nahrung ist bereits erprobt. So hat die staatliche Menschenrechtskommission Südafrikas das Recht (und die Pflicht?), jeden von der Regierung gefassten Beschluss, jedes vom Parlament erlassene Gesetz oder von der Verwaltung dekretierte Verordnung beim Obersten Gerichtshof anzufechten, wenn sie das Recht auf Nahrung eines Kollektivs oder Einzelner verletzen. In den letzten fünf Jahren hat die Kommission schon einige Prozesse dazu geführt und die meisten gewonnen, z.B. in der Frage der Privatisierung von Trinkwasser. Trinkwasser ist bekanntlich das erste Element des Rechts auf Nahrung.

Die Verweigerung des Rechts auf Nahrung führt zum Tod. Müsste die aktive Verweigerung von Nahrung durch Menschen, die Nahrung zur Verfügung haben, ethisch gesehen also fast als Anstiftung zu Mord oder Totschlag betrachtet und entsprechend bestraft werden? Eine sehr harte Frage. Wenn die Aushungerung von Zivilbevölkerung in einem Krieg ein Kriegsverbrechen ist, wie sind dann "Wirtschaftskriege" der

¹³ Spenlé, Christoph A./ Schrepfer Nina: Zur Umsetzung der Rechte des UNO-Pakts über wirtschaftliche soziale und kulturelle Rechte aus Schweizer Sicht – das Projekt eines Fakultativprotokolls zum UNO-Pakt I, *Zeitschrift für Öffentliches Recht* 59 (2004), 375-414 (387f).

¹⁴ Ebd., 393-404 zu einem entsprechenden Bemühen zum Pakt I. Der Autor Spenlé war Mitglied der Schweizer Delegation bei den Verhandlungen.

¹⁵ Kälin, Walter et al.: *Das Recht auf Nahrung. Gutachten zuhanden der Direktion für Entwicklungszusammenarbeit*, Bern 1999.

internationalen Agrarpolitik zu beurteilen, der dazu führen, dass wegen der tiefen Preise für landwirtschaftliche Produkte viele Kleinstbauern von ihrem Land nicht mehr leben können und vom Hungertod bedroht sind? Agrarpolitik ist für viele Menschen eine Frage von Leben und Tod. Ethisch gesehen müsste geprüft werden, ob das internationale Strafrecht neben dem Extremfall der willentlichen Aushungerung der Zivilbevölkerung in einem Krieg nicht noch andere Formen der Verweigerung des Rechts auf Nahrung strafrechtlich verfolgbar machen müsste. So wie es strafbar ist, ein Kind auszusetzen und damit der Gefahr des Hungertodes preiszugeben, so sollte es grundsätzlich strafbar sein können, wenn jemand oder eine Gemeinschaft nicht die nötigen Maßnahmen zur Ernährung Verhungernder ergreift.

Ethisch gesehen ist aber nicht nur von Bürgerrechten und Staatspflichten, sondern auch von Bürgerpflichten zu sprechen. Bürger sind ethisch verpflichtet, z.B. in Not geratene Nachbarn in ihrem Recht auf Nahrung zu unterstützen, sofern sie dazu in der Lage sind.

5

DAS RECHT AUF WASSER ALS MENSCHENRECHT

5.1. Das Recht auf Wasser im internationalen Recht

5.1.1 Die Kommentare der UN-Ausschüsse

Das Recht auf Wasser ist – wie in Kapitel 4 erwähnt – bereits in der UNO-Menschenrechtserklärung von 1948 wie auch in Internationalen Pakt für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966 im Recht auf Nahrung eingeschlossen, jedenfalls sofern es das Trinkwasser betrifft. Es wurde aber in den letzten zwanzig Jahren wesentlich konkretisiert: insbesondere in Schlussdokumenten von UN-Konferenzen wie in der Agenda 21 des Weltgipfels zu Umwelt und Entwicklung UNCED in Rio 1992 sowie in der Folgekonferenz "Rio+10" in Johannesburg 2002. Völkerrechtlich sehr wichtig sind die konkretisierenden UN-Kommentare:

Der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte des UN-Wirtschafts- und Sozialrats hat das Recht auf Wasser in einer Reihe von Kommentaren zum Internationalen Pakt für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966 (engl. Abkürzung CESCR) präzisiert. Diese Kommentare gelten wie Rechtskommentare als wichtigste offizielle Ausarbeitung des Rechts. 1990 wurde der Kommentar Nr. 6 verabschiedet. 2001 wurde ein UN-Sonderbeauftragter für Wasser eingesetzt. Sehr bedeutend ist der Allgemeine Kommentar Nr. 15 vom 20.

Januar 2003 "Das Recht auf Wasser"¹. Darin wird Wasser als Menschenrecht und als öffentliches Gut festgehalten: "Wasser ist ein begrenzter natürlicher Rohstoff und ein für Leben und Gesundheit wesentliches Öffentliches Gut. Das Menschenrecht auf Wasser ist unumgänglich, wenn Menschen in Würde leben wollen. Es ist eine Vorbedingung für die Verwirklichung anderer Menschenrechte." (§1) Es wird in besonders engem Zusammenhang mit dem Recht auf Nahrung (Art. 11.1 CESCR) und dem Recht auf Gesundheit (Art. 12 CESCR) konkretisiert und definiert: "Das Menschenrecht auf Wasser berechtigt jedermann zu ausreichendem, ungefährlichem, sicherem, annehmbarem, physisch zugänglichem und erschwinglichem Wasser für den persönlichen und den häuslichen Gebrauch. Eine angemessene Menge von sicherem Wasser ist erforderlich, um den Tod durch Austrocknung zu verhindern, um das Risiko von durch Wasser verursachten Krankheiten zu verhindern, und um Wasser für den täglichen Verbrauch zur Verfügung zu haben, für die Küche, für körperliche Hygiene sowie für Putzzwecke im Haushalt." (§2)

So wie beim Recht auf Nahrung haben die Staaten Schutzverpflichtungen gegenüber den Bewohnern: "Die Verpflichtung zu *schützen* ... umfasst unter anderem die Verabschiedung der notwendigen und wirksamen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um beispielsweise Dritte daran zu hindern, gleichberechtigten Zugang zu geeignetem Wasser zu verweigern; und Wasser zu verschmutzen oder es unrechter Weise aus Wasserressourcen zu entnehmen, einschließlich natürlicher Quellen, Brunnen oder sonstiger Verteilungssysteme." (§23) Staaten sind zudem verpflichtet, Wasser erschwinglich zugänglich zu machen: "Jed-

¹ UN-Wirtschafts- und Sozialrat, Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte: Allgemeiner Kommentar Nr. 15 (2002) Das Recht auf Wasser (gemäß den Artikeln 11 und 12 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, verabschiedet am 29. Nov. 2002, <http://www.ohchr.org/english/bodies/cescr/comments.htm> (deutsche Übersetzung von Brot für die Welt: <http://www.menschen-recht-wasser.de>).

wede Zahlung für Wasserversorgung muss auf dem Grundsatz der Billigkeit beruhen, und es muss sicher gestellt sein, dass diese Versorgungsleistung unabhängig davon, ob sie privat oder öffentlich erbracht wird, für alle erschwinglich ist, einschließlich sozial benachteiligter Gruppen. Die Billigkeit verlangt, dass ärmere Haushalte im Vergleich zu reicheren Haushalten nicht unverhältnismäßig mit Wasserkosten belastet werden." (§27). Das Recht auf Wasser verbietet Embargos, die den Zugang zu Wasser beeinträchtigen (§32) und verpflichtet wirtschaftlich entwickelte Vertragsstaaten, "eine besondere Verantwortung und Bedeutung bei der Hilfe für in dieser Hinsicht ärmere Entwicklungsländer" wahrzunehmen (§34). Die Welthandelsregeln sind dem Recht auf Wasser untergeordnet: "Verträge über die Liberalisierung des Handels dürfen die Fähigkeit eines Landes, die volle Verwirklichung des Rechts auf Wasser zu sichern, nicht beschneiden oder verhindern." (§35)

5.1.2 Recht auf Wasser: normativer Gehalt und Pflichten

Beim Menschenrecht auf Wasser geht es um den Zugang zu Wasser, um Wasserqualität, um ausreichende Quantität, um die Kosten des Wassers, um sanitäre Einrichtungen, um Mitbestimmung bei Zugang und Verteilung des Wassers, um Information und Bildung. Die Kernmerkmale des Rechts auf Wasser sind jene in der erwähnten Definition: *ausreichend, ungefährlich, sicher, annehmbar, physisch zugänglich und erschwinglich, für den persönlichen und den häuslichen Gebrauch*. Entsprechend hat das Recht auf Wasser sehr vielfältige normative, inhaltlich zu beschreibende Bezüge zu vielen Menschenrechten. Es geht damit über das im Recht auf Nahrung bereits enthaltene Recht auf Trinkwasser hinaus. Die Bezüge seien hier aufgezählt²:

² Ausgeführt in: Nils Rosmann: Das Menschenrecht auf Wasser unter den Bedingungen der Handelsliberalisierung und Privatisierung – eine Untersuchung der Privatisierung der Wasser- und Abwasserversorgung in Manila. Eine Studie im Auftrag der Friedrich Ebert-Stiftung, Berlin/Genf 2003.

Das Recht auf Leben und Sicherheit. Das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard. Das Recht auf angemessene Ernährung. Das Recht auf Gesundheit. Das Recht auf Wohnen. Das Recht auf Gleichbehandlung (Diskriminierungsverbot). Das Recht auf Teilhabe und Partizipation. Das Recht auf rechtliches Gehör und Wiedergutmachung. Das Recht auf Frieden. Das Recht auf Kultur und kulturelle Selbstbestimmung. Das Recht auf kollektive Selbstbestimmung. Das Recht auf Entwicklung.

Wie beim Recht auf angemessene Ernährung gibt es Pflichten insbesondere der Staaten: Die staatlichen Pflichten lassen sich in vier Bereiche einteilen: 1. Die Staatenpflichten im eigenen Land als a) Achtungspflichten, b) Schutzpflichten, c) Erfüllungspflichten. 2. Die Staatenpflichten gegenüber Drittländern a) zur Achtung des Rechts auf Wasser in andern Ländern und b) zur Kooperation und Unterstützung anderer Länder. 3. Die Staatenpflichten als Mitglied Multilateraler Organisationen. 4. Die Pflichten von Multilateralen Organisationen selbst. Die Staatenpflichten werden heute in der Praxis vor allem auf lokaler, kommunaler Ebene gesehen und wahrgenommen. Die Rechtsentwicklung führt aber dahin, dass immer mehr die Staaten auf nationaler Ebene ihre Verpflichtungen zum Recht auf Wasser wahrzunehmen haben.

Die nichtstaatlichen Akteure haben ebenfalls Pflichten: In Bezug auf den Zugang zu Wasser zur Ernährung und Nahrungszubereitung haben „alle Mitglieder einer Gesellschaft – Individuen, Familien, lokale Gemeinschaften, Nichtregierungsorganisationen, zivile und soziale Einrichtungen sowie die Privatwirtschaft – die Verantwortung dieses Recht zu achten. Vor allem die nationale und internationale Privatwirtschaft sollte ihre diesbezüglichen Aktivitäten im Rahmen eines gemeinsam mit Regierungen und Nichtregierungsorganisationen zu erarbeitenden Verhaltenskodexes vornehmen.“³

³ Allgemeiner Kommentar Nr. 12 des Sozialausschusses von ECOSOC zu Artikel 11 Sozialpakt (Allgemeiner Kommentar Nummer 12); U.N., 1999.

5.1.3 Die Vierte Weltwasserkonferenz in Mexiko 2006

Der Weltwasserrat (World Water Council)⁴ ist eine 1996 gegründete Multistakeholder-Plattform mit dem Ziel, den Schutz des Wassers und den Zugang zu ihm weltweit zu fördern. Vertreten sind internationale Organisationen, Regierungen, der Privatsektor und NGO's. Vom 16.-22. März 2006 fand in Mexiko City das vom Weltwasserrat organisierte Vierte Weltwasserforum statt. Der Weltwasserrat veröffentlichte zu diesem Forum eine Studie zum Recht auf Wasser⁵, unterstützt aus der Schweiz von der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit DEZA. Der Weltwasserrat erkennt darin das Recht auf Wasser an. Zunächst beruft er sich auf die oben erwähnte Definition des Rechts auf Wasser in Kommentar 15 zum Internationalen Pakt für Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und fügt dann an: "Das Recht auf Wasser ist notwendig für die Ausübung anderer Menschenrechte wie das Recht auf Leben und Menschenwürde, das Recht auf Gesundheit, das Recht auf angemessene Ernährung, das Recht auf angemessene Wohnung, das Recht auf Entwicklung und das Recht auf eine gesunde Umwelt."⁶

Die abschließende Ministererklärung zum Vierten Weltwasserforum hat hingegen das Menschenrecht auf sauberes Trinkwasser nicht erwähnt, trotz der vielen erwähnten UN-Texte. Die UNO ihrerseits veröffentlichte ebenfalls im März 2006 den Zweiten UN-Weltwasserentwicklungsbericht. Dort steht als erste der Empfehlungen: "Wir müssen anerkennen, dass der Zugang zu sauberem Wasser ein grundlegendes Recht ist."⁷ Der 600seitige Bericht ist ein ermutigendes Beispiel für die Zusammenarbeit der wichtigsten UN-Spezialorganisationen, die aus

⁴ www.worldwatercouncil.org

⁵ World Water Council: The Right to Water. From Concept to Implementation, Marseilles 2006. als PDF unter:

<http://www.worldwatercouncil.org/index.php?id=705&L=0%20target%3D>.

⁶ Ebd., Summary, VI. Übersetzung aus dem Englischen durch den Vf.

⁷ The 2nd United Nations World Water Development Report: Water, a shared responsibility, New York/Paris 2006, 520. Online: <http://www.unesco.org/water/wwap/wwdr2>.

je ihrer Sicht den Beitrag zur Lösung der Wasser-Herausforderungen darstellen und damit auch institutionell zeigen, wie das Recht auf Wasser alle Bereiche des Lebens und der Gesellschaft betrifft: Gesundheit (WHO), Kinder (UNICEF), Industrie (UNIDO), Handel (WTO), Entwicklung (UNDP), Umwelt (UNEP), Klima (WMO), Wohnen (UN-Habitat), Landwirtschaftsfinanzierung (FAO, IFAD), Industrie (UNIDO), Sicherheit (IAEA). Die Studie enthält insbesondere auch viele Analysen und Konkretionen auf Länder- und Regionenebene.

Immer mehr Nichtregierungsorganisationen nehmen das Thema Recht auf Wasser auf oder sind sogar darauf spezialisiert.⁸ In Mexiko haben die NGO's eine gemeinsame kritische Erklärung abgegeben, in der sie erneut das Recht auf Wasser verlangen.⁹

5.1.4 Folgerung

Das Recht auf Wasser ist bereits heute völkerrechtlich umfassend anerkannt, verankert und in seiner Bedeutung ausgelegt. Es sollte nun in die nationale Gesetzgebung verbindlich aufgenommen werden. Deshalb lautet die erste Empfehlung des Weltwasserrates in seiner Publikation zum Recht auf Wasser vom März 2006: "Das Recht auf Wasser sollte in der nationalen Gesetzgebung und Politik anerkannt werden."¹⁰ Dazu ist es nötig, "das Bewusstsein über die Existenz und die Bedeutung des Rechts auf Wasser zu fördern", "Finanzmittel zu erhöhen"¹¹ und die Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure der Gesellschaft, einschließlich der NGO's und Kirchen, zu stärken. In Uruguay wurde durch die in einer Volksabstimmung angenommene Verfassungsreform vom 31. Oktober 2004 das Recht auf Wasser und das ausschließlich öffentli-

⁸ So z.B. "Food&WaterWatch". <http://www.foodandwaterwatch.org/water>.

⁹ http://www.alliancesud.ch/english/files/T_WrJr.pdf

¹⁰ World Water Council: The Right to Water. From Concept to Implementation, Marseilles 2006, 43. (Übersetzung aus dem Englischen durch den VF.)

¹¹ Ebd.

che, partizipative und nachhaltige Wassermanagement in der Verfassung verankert.

5.2. Das Recht auf Wasser in ökumenischen Erklärungen

5.2.1 Die schweizerisch-brasilianische Wassererklärung 2005

Der Schweizerische Evangelische Kirchenbund SEK, die Schweizer Bischofskonferenz SBK, der Ökumenische Rat Christlicher Kirchen Brasiliens CONIC und die Katholische Bischofskonferenz Brasiliens CNBB veröffentlichten im Mai 2005 gemeinsam die "Ökumenische Erklärung zum Wasser als Menschenrecht und als öffentliches Gut"¹².

Wasser hat wie Nahrung eine physische und eine spirituelle Dimension. Die große Bedeutungsvielfalt für den christlichen Glauben kann nur angedeutet werden. So heißt es in der "Ökumenischen Erklärung Wasser als Menschenrecht und öffentliches Gut": "*Wasser ist eine Grundvoraussetzung für alles Leben. Ohne Wasser gibt es kein Leben. Zugang zu Wasser haben oder nicht haben, entscheidet über Leben und Tod. Wasser ist eine Gabe Gottes, das er allen für ein Leben in Fülle zum verantwortlichen Gebrauch zur Verfügung stellt. Wasser ist deshalb grundsätzlich ein gemeinsames Gut, das nicht zu privatisieren ist. ... Wasser hat spirituelle Bedeutung. Wasser ist nicht nur ein Wirtschaftsgut, sondern es besitzt eine soziale, kulturelle, medizinische, religiöse und mystische Bedeutung. Schon im Schöpfungsbericht heißt es: 'Gottes Geist schwebte über den Wassern...' (Gen 1,2). Durch Moses versorgte Gott sein durch die Wüste pilgerndes Volk mit Wasser. Für uns Christinnen und Christen liegt die Symbolkraft des Wassers in der Taufe:*

¹² Ökumenische Erklärung zum Wasser als Menschenrecht und als öffentliches Gut. Hrsg. Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund SEK, Ökumenischer Rat Christlicher Kirchen Brasiliens CONIC, Katholische Bischofskonferenz Brasiliens CNBB, Schweizer Bischofskonferenz SBK, Gemeinsamer Text 1, Bern 2005.

'Wer glaubt und sich taufen lässt, wird gerettet...' (Mk 16,16). Das Wasser hat für viele Völker und Kulturen eine heilige Bedeutung und besitzt einen gemeinschaftsstiftenden, rituellen und traditionsverbundenen Wert."¹³

Die ökumenische schweizerisch-brasilianische Erklärung enthält im weiteren vier Forderungen: "Wir fordern - Zugang zu Wasser als Menschenrecht lokal und global anzuerkennen ...; Wasser als öffentliches Gut zu behandeln. ...; Für den Wasserverbrauch sind gesetzliche Prioritäten festzulegen...; Dem Recht auf Wasser ist mit einer von der UNO zu verabschiedenden Wasserkonvention ein verbindlicher Rahmen zu geben."¹⁴ Die Kirchen verpflichten sich dabei, "unsere Kirchen für die Unterstützung dieser Erklärung zu gewinnen und dafür zu beten; ...die öffentliche Meinung für die Anliegen dieser Erklärung zu motivieren und der Tendenz zur Privatisierung entgegen zu wirken; die Regierungen unserer Länder dazu zu bewegen, dass sie durch entsprechende Gesetzgebungen das Menschenrecht auf Wasser und die Erklärung des Wassers als öffentliches Gut sichern..."¹⁵

Diese Erklärung lag an der Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Porto Alegre/Brasilien in vier Sprachen vor und erhielt große Aufmerksamkeit in einer Vorkonferenz zum Wasser wie in der ÖRK-Erklärung zum Wasser. NGO's in England wie Christian Aid haben die schweizerisch-brasilianische Erklärung praktisch übernommen. Auf kontinentaler Ebene sind die Kirchen Europas (Konferenz Europäischer Kirchen KEK und Rat der Europäischen Bischofskonferenzen CCEE) und Lateinamerikas (Rat der Kirchen Lateinamerikas CLAI und Rat der Lateinamerikanischen Bischofskonferenzen CELAM) interessiert, die Erklärung zu unterstützen. Die Brasilianische Bischofs-

¹³ Ebd., 1f.

¹⁴ Ebd., 2f.

¹⁵ Ebd., 3.

konferenz hatte bereits 2004 eine nationale Wasserkampagne durchgeführt.¹⁶

5.2.2 Der Ökumenische Rat der Kirchen

Der Ökumenische Rat der Kirchen ÖRK setzt sich im Rahmen der Nachhaltigkeit seit Jahren für das Wasser ein. An der 12. Session der UNO-Kommission für Nachhaltige Entwicklung (CSD12) im April 2004 in New York präsentierte ein vom ÖRK koordiniertes Team das Statement "Wasser als Geschenk und Recht".¹⁷ Darin wird Wasser theologisch als "Geschenk Gottes" bezeichnet, das allen Menschen zur Verfügung sein soll "zur Befriedigung ihrer Grundbedürfnisse anstatt es als private Ware zu behandeln, die gekauft und verkauft wird."¹⁸

Der ÖRK initiierte 2005 die Bildung eines internationalen Ökumenischen Wasser-Netzwerks (Ecumenical Water Network EWN), an dem ÖRK-Mitgliedkirchen, mit ihm verbundene Hilfswerke und weitere christliche Organisationen mitwirken. Die Grundlage dazu wurde an einer Wasserkonsultation in Basel vom 9.-13. Mai 2005 gelegt. Ziel des Netzwerks ist, "das christliche Zeugnis in die aktuellen Debatten um Wasserhörbar einzubringen; bei den Kirchen das Bewusstsein für die Dringlichkeit des Anliegens zu wecken; als ökumenische Gemeinschaft in gemeinsamen Aktionen auf allen Ebenen sich zu engagieren."¹⁹ EWN setzt sich in derselben Rahmenerklärung auch dafür ein "das Recht auf Wasser für alle Menschen in einer verbindlichen Weise zu regeln, das Recht auf Wasser für zukünftige Generationen zu garantieren, die lokalen und nationalen Wasserrechte indigener Völker völkerrechtlich zu

¹⁶ Conferência Nacional dos Bispos do Brasil CNBB: *Água, fonte de vida. Fraternidade e água. Campanha da Fraternidade 2004, Manual*, São Paulo 2003.

¹⁷ http://www.menschen-recht-wasser.de/downloads/WCC_Right_to_Water.pdf.

¹⁸ Ebd., Pkt. 2.

¹⁹ World Council of Churches: *Water for Life. An Invitation to participate in the Ecumenical Water Network*, Geneva 2006, 47 (Übersetzung aus dem Englischen durch den Vf.).

schützen, die mit Wasser verbundenen Rechte von Frauen als Menschenrechte zu garantieren."²⁰

Im November 2005 wurde in Machakos/Kenya das "Ökumenische Wasser-Netzwerk Afrika" gegründet.²¹

Der Reformierte Weltbund hat sich auch in mehreren Beiträgen zur Wasserproblematik geäußert²²

5.2.3 Die kirchlichen Hilfswerke

Viele Hilfswerke engagieren sich international für das Recht auf Wasser. Federführend im Bereich Recht auf Wasser unter Hilfswerken ist das deutsche Werk Brot für die Welt, das seit Jahren mit Studien und Wasserkampagnen auf das Thema aufmerksam macht, insbesondere im Rahmen seiner mehrjährigen Kampagne „Menschenrecht Wasser“²³ Im weiteren sind exemplarisch nur jene aus Schweiz erwähnt. der Fülle der Hilfswerke seien exemplarisch nur jene mit dem SEK verbundenen sowie ein deutsches Partnerwerk erwähnt: Das Hilfswerk der Evangelischen Kirchen der Schweiz (HEKS) legt seit vielen Jahren in der Entwicklungszusammenarbeit einen Schwerpunkt auf Programmen zur Förderung der Ernährungssouveränität. Darin eingeschlossen sind Programme des Zugangs zu Wasser. In der Nothilfe hat dies eine besondere Bedeutung. Brot für alle (BFA), der Entwicklungsdienst der Evangelischen Kirchen der Schweiz hat ebenfalls einen Schwerpunkt auf Nahrungsprojekten. Die ökumenischen Kampagnen 2006/2007 standen unter dem Thema der Menschenrechte. BFA und HEKS unterstützen zudem das Recht auf Wasser insbesondere durch Alliance Sud, die entwicklungspolitische Organisation der Schweizer Hilfswerke, die sich interna-

²⁰ Ebd., 49f.

²¹ Ebd., 59.

²² Vgl. Literatur am Schluss.

²³ Webseite: <http://www.menschen-recht-wasser.de>.

tional sehr aktiv für eine Weltwasserkonvention einsetzt.²⁴ Die evangelischen Missionsorganisationen mission 21 und DM-échange et mission unterstützen u.a. Projekte im Bereich der Landwirtschaft als Beitrag zur Nahrungsmittelsouveränität.

5.2.4 Wasserspiritualität in den Religionen der Welt

Die spirituelle Bedeutung des Wassers ist in den Weltreligionen tief verankert²⁵ und gerade in Entwicklungsländern präsenter als in Industrieländern. Das Wasser ist Geschenk Gottes resp. der Götter, Quelle des Lebens, Element der Reinigung im körperlichen wie geistlichen Sinn, Gut der Gemeinschaft und Symbol der Erneuerung von Leben. Wasser spielt in den Festen der Weltreligionen eine zentrale Rolle.²⁶ Im Islam ist die Oase Sinnbild für Allahs Zuwendung zu den Menschen. Im Hinduismus ist Wasser das einzige Element, das als "unsterblich" angesehen wird. Der Gott Vishnu ist der erste Erzeuger, das Wasser, die Quelle des Lebens" (das Kastensystem ist dabei ein Hindernis zum universellen Zugang zum Wasser!). Im Buddhismus ist Wasser eines der vier großen Elemente, doch Wasser der Flüsse, Seen und Meere ist vergänglich. Wasser ist aber Sinnbild für den Strom der buddhistischen Lehre. Im Taoismus ist Wasser Sinnbild des Weichen, das sich gegen das Harte durchsetzt und Symbol der weiblichen Kraft. Sogar der säkulare Westen nimmt heute Bezug auf die Heiligkeit des Wassers, wenn z.B. der Detailhandels-Großverteiler Migros in einem doppelseitigen Werbeinserat das Bild einer heiligen Waschung im Ganges mit dem Text verbindet: "Warum das Wasser auch uns heilig ist. Nein, wir wollen Sie jetzt nicht

²⁴ Zum Schwerpunkt Wasser von Alliance Sud: <http://www.alliancesud.ch/deutsch/pagesnav/frames.htm>, insbesondere Zugang zu Wasser – ein Menschenrecht, document 12, April 2007, mit Beiträgen aus Sicht von NGO's Privatwirtschaft und Staat.

²⁵ Brot für die Welt: Das Recht auf Wasser in den Religionen der Welt, Hintergrund-Materialien 7, Stuttgart 2003.

²⁶ Gaidetzka, Petra: Wasser und die Feste der Religionen, in: Junge Kirche 2/2002, 50ff.

bekehren. Vielmehr für unser Eco-Label begeistern", das für nachhaltigen Umgang mit Wasser in der Textilproduktion steht.²⁷

Auch im Judentum und Christentum spielt das Wasser theologisch und liturgisch eine wichtige Rolle.²⁸ Wasser ist Grundlage allen Lebens von den beiden Schöpfungsberichten (1. Mose 1 und 2) bis zu den Schöpfungspsalmen (z.B. Ps 23). Wasser führt zum Lob Gottes. Wasser ist Retter des Lebens im Exodus des Volkes Israel durch die Wüste (2. Mose 17,3), aber auch Kraft der Zerstörung und des Neuanfangs mit der Sintflut (1. Mose 6-9). Wasser ist auch Element für Konflikte um Zugang zu Wasser (1. Mose 26,20). Im Neuen Testament ist Wasser ein Element für vielfältige Zeichenhandlungen: Die Wasserwunder – vom Gang über den See (Mk 6,45-52) über Heilungswunder (Joh 9,1-7) bis zur Verwandlung von Wasser in Wein (Joh 2,1-11) – verweisen auf die Göttlichkeit und Heilkraft Jesu. Im Zentrum aber steht Wasser bei der Taufe Jesu durch Johannes den Täufer (Mt 3,13-17) und wurde damit zum Zeichen der Aufnahme in die Gemeinschaft der Jesus-Nachfolge und der Kirche. Wasser ist aber auch sehr konkret Zeichen des diakonischen Dienstes für die Grundbedürfnisse des Menschen: "Ich war hungrig, und ihr habt mir zu essen gegeben; ich war durstig, und ihr habt mich getränkt." (Mt 25,35). Den Zugang zu Wasser ermöglichen ist das Zweitgenannte der sieben Werke der Barmherzigkeit". Nicht eine nette Geste der Großzügigkeit, sondern Voraussetzung der Verbindung mit Gott in seinem Reich! Diese Verpflichtung, zum Recht auf Wasser zu verhelfen, gilt auch im Krieg, gegenüber Feinden: „Hungert deinen Feind, so speise ihn mit Brot, dürstet ihn, so tränke ihn mit Wasser.“

²⁷ Das Magazin 17, 29. April 2006, 12f.

²⁸ Z.B. das Buch des Brasilianers Barros, Marcelo: Gottes Geist kommt im Wasser. Wasserkrise, Religionen und ökologische Spiritualität, Luzern 2004; Kürschner-Pelkmann, Frank: Wasser – Gottes Gabe, keine Ware. Wasserwirtschaft in Zeiten der Globalisierung, Weltmission heute Nr. 47, Hamburg 2002, 116-140.

(Spr 25,21) Hier liegt der Anfang des modernen völkerrechtlichen Verbots der Aushungerung und des Verdurstenlassens von Menschen²⁹.

Wasser hat somit für den christlichen Glauben eine fünffache Bedeutung: Wasser ist 1. Quelle des Lebens, 2. Element der Zerstörung und des Neuanfangs, 3. Symbol für Gottes Liebe und Heilkraft, 4. Symbol für die Aufnahme in die Gemeinschaft der Kirche und 5. konkretes Element der diakonisch-politischen Solidarität.

Die Spiritualität des Wassers hat für das Recht auf Wasser eine doppelte eminente Bedeutung: Sie fundiert und begründet das Recht auf Wasser in den verschiedenen Kulturen und Weltanschauungen. Sie ergreift und motiviert zudem auch jene Menschen, die zum rechtebasierten Ansatz wenig Zugang haben.³⁰ Gebete, Gesänge und weitere liturgische Texte sind Quellen der Kraft für einen spirituellen Umgang mit Wasser.³¹

²⁹ Vgl. oben Kap. 4.1.

³⁰ Vgl. dazu oben Kap. 2.2.

³¹ Eine hilfreiche Sammlung liturgischer Texte und Reflexionen findet sich bei: World Alliance of reformed Churches: Water. God's Gift for Life. Ecumenical Reflections, ed. By Judi Fischer, Bible Studies from the World Alliance of Reformed Churches, No. 2, Geneva 2006.

POLITISCH-ÖKONOMISCHE LÖSUNGEN

6.1. Soziale, religiöse, politische und ökonomische Lösungen

Die *Ursachen des Hungers* liegen auf der Nachfrageseite besonders in der mangelnden Kaufkraft der Hungernden, in ungleicher Einkommensverteilung und im Bevölkerungswachstum. Auf der Angebotsseite liegen sie in politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen und sozialen Rahmenbedingungen wie extrem ungleicher Landverteilung, Kriegen, Misswirtschaft, schlechter Regierungsführung, Diskriminierung der Frauen, mangelnden Investitionen in produktive Bereiche im ländlichen Raum¹, Verknappung der Ressourcen durch Umweltschäden, Bergbau, Abholzung, Wüstenbildung sowie spekulativen Mechanismen der Finanzmärkte mit Nahrungsrohstoffen.

Lösungen liegen in folgenden Bereichen:

Der *Zugang* zu Land, zu Wasser², zu Energie, zu Information und zu Kapital ist eine wichtige Voraussetzung zur Nahrungsmittelsicherung. Gerade die politisch sehr heikle Frage der *Landverteilung* ist notwendiger Bestandteil. Dabei ist eine gerechte Verteilung des Zugangs zwischen Schichten/Klassen wie Geschlechtern nötig. Insbesondere Frauen brauchen gleichwertigen Zugang zu diesen Ressourcen.

¹ Vgl. Sachs, Jeffrey: Das Ende der Armut. Ein ökonomisches Programm für eine gerechtere Welt, München 2005, 301-327.

² Vgl. Mugambi, Jesse/ Kebreab, Gaim: Fresh Water to Eradicate Poverty. Norwegian Church Aid Understanding the Issues, Oslo o.J.

Ein zentraler Faktor sind die *Kosten und Preise*. Die Preisgestaltung für Grundnahrungsmittel muss armutsorientiert erfolgen. Die Einnahmen für Landwirtschaftsprodukte besonders auf dem Weltmarkt müssen erhöht werden, sofern sie wirklich den Produzenten zugute kommen. Biolandbau ist bei armen, d.h. kapitalschwachen Bevölkerungskreisen oft finanziell die einzige Möglichkeit, da sie Kapital für Düngemittel oder ertragsreicheres oder hybrides Saatgut³, das sie jährlich neu anschaffen müssen, schlicht nicht zur Verfügung haben.

Die *Preisgestaltung für und Privatisierung von Wasser* sind ökonomisch und gesellschaftlich heiß umstritten. Ob privatisierte und privatwirtschaftliche oder öffentlich-rechtliche Wasserversorgung den Zugang zu Wasser besser garantiert, ist in vielen Studien kontrovers untersucht.⁴ Aus ethischer Sicht ist nicht von vornherein dem einen oder andern den Vorrang zu geben, sondern beide Ansätze haben pragmatisch zu beweisen und sind daran zu messen, ob sie besseren und kostengünstigeren Zugang aller Bevölkerungsschichten, insbesondere auch der einkommensschwachen, zu Wasser ermöglichen. Wasser ist dabei als öffentliches, gemeinsames Gut zu betrachten, was grundsätzlich für Versorgung in öffentlicher Hand spricht, diese aber kein Monopol hat, wenn sie z.B. wegen schlechter Regierungsführung den Wasserzugang nicht gewährleistet.

³ In Europa soll bereits rund 70-80% von allem verwendeten Saatgut hybrid sein, kann also vom Bauern nicht selbst fortgepflanzt werden, sondern wird von ihm jährlich neu zugekauft. Der Vorteil für die Verarbeitung und die Konsumenten ist die Gleichförmigkeit des Saatgutes, der Nachteil die Kosten und die mangelnde Variabilität.

⁴ Von Weizsäcker, Ernst Ulrich/ Young, Oran/ Finger, Matthias: Limits to Privatization. How to Avoid too Much of a Good Thing. A report to the Club of Rome, London 2005 ; Müller-Chorus, Gereon : Privatwirtschaftliche Organisation der Trinkwasserversorgung : Fluch oder Segen ? Basler Schriften zur Europäischen Integration Nr. 82 , Basel 2007, 40-78; Kürschner-Pelkmann, Frank: Wasser – Gottes Gabe, keine Ware. Wasserwirtschaft in Zeiten der Globalisierung, Weltmission heute Nr. 47, Hamburg 2002, 49-62; Jeremiah, Anderson H.M.: Privatization of water – a theological critique and ensuing challenges for the church, in: Reformed World, Vol 57 (1), March 2007, 3-16.

Beim Recht auf Wasser hat das Trinkwasser Priorität. Die größte Herausforderung liegt aber wohl in Lösungen für die Wasserreduktion im Landwirtschaftsbereich. Zudem ist das „virtuelle Wasser“, die Wasserbilanz von Waren und Dienstleistungen, nicht zu unterschätzen und vermehrt in Gesamtbilanzen von Wasser einzubeziehen.⁵ Die Wasserreinigung und Wiederaufbereitung wird bei Knappheit von Wasser an Bedeutung wie für die Gesundheit zunehmen müssen. Die UNO hat das Jahr 2008 zum „Jahr der sanitären Grundversorgung“ ausgerufen und fordert, dass die Hälfte der Investitionen im Wasserbereich in die Entsorgung fließen sollen.⁶

Der *Zugang zu Mikrokrediten* – in der Regel von 50 bis wenige hundert Franken – ist für die Anschaffung von Saatgut, Kleinvieh oder Geräten für die Kleinstbäuerinnen und –bauern entscheidend. Mikrokredite sind ein wesentlicher Beitrag zur Nahrungsmittelsicherung, wie ich als Präsident des Ökumenischen Darlehensfonds ECLOF International (Ecumenical Church Loan Fund), der solche Kleinstkredite in rund 30 Ländern des Südens und Ostens vergibt und wo von den 65'000 Begünstigten 43% Kleinstbauern und –bäuerinnen sind – bezeugen kann. Die Preisbildung der Landwirtschaftsprodukte für den lokalen Markt wie für den Export bestimmt das Einkommen. Für Bioprodukte können heute besonders für den einheimischen Markt der städtischen Mittelschichten wie für den Fairen Handel im Norden gute Preise erzielt werden. *Marketingberatung* ist dabei allerdings oft nötig.

Gesundheits- und Ernährungsberatung ist für die Nahrungsmittelsicherheit insofern zentral, als die Anzahl Kalorien allein nicht nützt, wenn die Nahrungszusammensetzung einseitig ist und Mangelkrankheiten nicht verhindert werden. So ist die Nahrungsmittelproduktion auf die Analyse der in der lokalen Bevölkerung zuwenig vorhandenen Nährstoffe abzustimmen.

⁵ Dossier Virtuelles Wasser. Zeitschrift Eins Entwicklungspolitik 22/2006, I-XI.

⁶ Eid, Uschi: Tödliches Tabu, E+Z, 48. Jg., 1/2007, 28f.

Ebenfalls sehr wichtig ist die *Gemeinschaftsbildung*. Soziale Netze, gegenseitiger Austausch und gegenseitige Unterstützung, kurz das „soziale Kapital“, ermöglichen oft erst die langfristige Nachhaltigkeit von Maßnahmen und einen gewissen Schutz vor und eine Stabilität in politischer und ökonomischer Unsicherheit.

Im Weiteren ist die *kulturell-religiöse Basis* der Nahrungsmittelproduktion in die nachhaltige Landwirtschaft einzubeziehen. Veränderung in den Anbaumethoden oder in den Sozialstrukturen der Produktion berühren oft tief verwurzelte religiöse Überzeugungen, die mitbedacht werden müssen. Gerade die Reisproduktion in Asien, aber auch die Art des Ackerbaus in Afrika hat tiefe spirituelle Wurzeln. Jede neue Technologie muss sich sorgfältig damit auseinandersetzen. Ernährungsgewohnheiten sind ganzheitliche psychosoziale Prozesse, die alle Lebensdimensionen einbeziehen.

Nicht zu unterschätzen ist die Bedeutung verbesserter *Infrastruktur*: Lagerverluste können durch raschere Transportwege, Kühlwagen und Lagerhaltung (post-harvest-technologies) vermindert werden. Untersuchungen in Indien haben gezeigt, dass Lagerverluste bis 10% der Ernte von Körnern ausmachen, bei Milch 5%, bei Früchten und Gemüse 25%⁷). Dazu gehört, die Haltbarkeit von Nahrungsmitteln mit kostengünstigen und energiearmen Methoden (Beispiel Solar-Dörren statt Kühlschränke) zu erhöhen.

Das *Bevölkerungswachstum zu stabilisieren* ist ein weiterer wichtiger Faktor der Hungerbekämpfung. Empfängnisverhütung ist integraler Bestandteil der meisten Gesundheitsprogramme protestantischer Entwicklungsprogramme. Die moralische Ablehnung empfängnisverhütender Mittel, wie sie die katholische Kirche immer noch offiziell vertritt, trägt hingegen dazu bei, dass Erfolge in der Hungerbekämpfung durch weiteres Bevölkerungswachstum teilweise zunichte gemacht werden.

⁷ Kalam, A P J Abdul: India 2020. A Vision for the New Millenium, Penguin Book, New Delhi 1978, 73ff.

Die *Erhöhung der Produktivität* in der Nahrungsproduktion (ertragreichere Sorten mit weniger Wasserverbrauch. Vgl. dazu Kapitel 7) ist bei weiterhin steigendem Bevölkerungswachstum sowie mit den Gefahren der Klimaveränderungen, die zu Ertragsrückgängen zu führen drohen, weiterhin nötig

Die *Reduktion des Fleischkonsums* (Reis/Getreide direkt für Menschen einsetzen) in Industrieländern, aber auch in Afrika, wo er teilweise hoch ist, wird unumgänglich sein. Der erhöhte Nahrungsmittelverbrauch ist durch veränderte Essgewohnheiten mit höherem Fleischkonsum besonders in Asien bedingt. Der traditionell verbreitete Vegetarismus in Asien hat bekanntlich tiefe religiöse und spirituelle Wurzeln. Dies provoziert die Frage, ob nicht diese religiös-ethischen Wurzeln für einen Fleischverzicht oder reduzierten Fleischkonsum neu bedacht werden müssten. Im Hinduismus und Buddhismus, aber auch im Christentum und Islam gibt es Ansätze dazu. Mittelfristig können wir auch in den Industrieländern auf ein deutlich tieferes Niveau des Fleischkonsums umstellen, ohne dass alle Vegetarier werden müssen.

Hedge Funds, die sich mit der Finanzkrise von Finanzmärkten in Rohwarenmärkte verlagert haben, scheinen die Volatilität der Nahrungsmittelpreise zu verstärken. Sie sind so zu regulieren, dass die Staaten die genannten Pflichten zur Nahrungsmittelsicherung zu erschwinglichen Preisen umsetzen können. Ein Grundsatz sozial verantwortlichen Investierens (SRI) sollte sein, dass Grundnahrungsmittel nicht zu Spekulationsobjekten gemacht werden.

Das entwicklungspolitisch alte Anliegen, *Agrar-Exportsubventionen der Industrieländer zu streichen*, ist endlich umzusetzen. Es ist genügend erwiesen, wie diese Subventionen lokale Nahrungsmittelproduktionen und Einkommensmöglichkeiten der Bauern im Süden zerstören und damit zur Nahrungsmittelkrise beitragen.

Nahrungsmittelhilfe ist kurzfristig leider immer wieder nötig, kann aber kein Ersatz für die genannten weiterreichenden Maßnahmen für das Recht auf Nahrung und Wasser sein.

Spenden nicht nur für Nothilfe, sondern besonders für langfristige Aufbauhilfe sind weiterhin und vermehrt nötig

Die *Wahl von Politiker/innen*, die der Hungerbekämpfung Priorität geben, ist für politische Entscheidungsprozesse maßgebend.

Zivilgesellschaftliche Kräfte, Personen und Gruppierungen, die sich für das Recht auf angemessene Ernährung und Wasser einsetzen, sind zu *schützen*, wie das auch in den freiwilligen FAO-Richtlinien festgehalten ist (vgl. oben Kap. 4.2).

Nicht zuletzt ist *gute, transparente und korruptionsfreie Regierungsführung* für die Umsetzung des Rechts auf Nahrung und Wasser entscheidend. Zu viele Mittel landen immer noch in privaten Taschen von Politikern oder sonstigen Privatpersonen statt der Bevölkerung zugute zu kommen. Die Korruption ist erheblich insbesondere bei Infrastrukturprojekten, zu denen auch Wasserprojekte und Projekte wie Straßen und Lagerhaltung, die für die Nahrungsversorgung bedeutend sind, gehören. Offene Medienberichterstattung, faire Rechtsprechung und Überwindung von Straflosigkeit sind für die Umsetzung dieser fundamentalen Menschenrechte nötig, NGO's wie das Water Integrity Network WIN, das sich auf die Korruptionsbekämpfung im Wasserbereich spezialisiert hat und von Transparency International koordiniert wird, dienen dem Recht auf Nahrung und Wasser.

6.2. WTO: Menschenrecht vor Handelsfreiheit

Die Regeln des internationalen Handels, überwacht und weiterentwickelt durch die Welthandelsorganisation WTO, bestimmen Produktion und Verteilung von Nahrung und Wasser entscheidend. Wie ist das Verhältnis von Menschenrechten und WTO-Politik? Drei Grundpositio-

nen in der Bestimmung des Verhältnisses von Handel und Menschenrechten bestimmen die Debatte:

Handel und Schutz der Menschenrechte sind zu trennen. „Human rights are not the business of business.“ Handel ist wertneutral, fördert per se Freiheit, Offenheit und Austausch nach außen und damit indirekt auch die Menschenrechte.

Der Handel hat die Menschenrechte zu respektieren, Menschenrechtsverletzungen außerhalb der Handelsbeziehung sind aber separat politisch und nicht mit handelspolitischer Konditionalität zu lösen.

Handel und der Schutz der Menschenrechte gehören untrennbar zusammen. Die Respektierung der Menschenrechte ist eine Bedingung für normale Handelsbeziehungen und erfordert z.B. entsprechende Klauseln in Handelsverträgen.

Völkerrechtlich steht Menschenrecht über Handelsfreiheit.⁸ Die Welthandelsorganisation WTO betrachtet dennoch die Menschenrechte nicht als maßgebliche Richtschnur und integralen Teil ihrer Aufgabe. Deshalb haben die freiwilligen FAO-Richtlinien viel weniger Gewicht als die einklagbaren Regeln der WTO. Dennoch hat auch die WTO selbst Regeln zum Schutz der Menschenrechte, die sie beachten muss:

Innerhalb des GATT-Vertrages, der Grundlage der WTO, besteht der berühmte Artikel XX für "ethische Ausnahmen" der Handelsfreiheit. Handelsbeschränkungen können aus zehn Gründen erlaubt sein. Mindestens vier davon sind direkt auf das Recht auf Nahrung und auf Wasser anwendbar. Handelsbeschränkungen sind erlaubt zum Schutz der öffentlichen Sittlichkeit (public moral) (XXa), zum Schutz von Leben und Gesundheit (Menschen, Tiere, Pflanzen)(XXb), zur Sicherstellung der Kohärenz mit andern Gesetzen (XXd) und zur Exportbeschränkung von

⁸ Bickel, Ulrike: Angemessene Ernährung – ein Menschenrecht. Menschenrechte sollten Richtschnur für handelsrechtliche Fragen sein, in: eins (Entwicklungspolitik Information Nord-Süd), 22, Dez. 2005, IXf.

Mangelwaren (XXi).⁹ Die Gewährleistung der grundlegenden Menschenrechte auf Wasser und Nahrung haben also Vorrang vor der Verpflichtung zur Öffnung der Märkte. Im konkreten Einzelfall ist allerdings nicht leicht nachweisbar, ob und wie die Öffnung der Handelsgrenzen oder umgekehrt der Protektionismus diese Menschenrechte einschränken oder fördern.

Ethisch gesehen kann die Aufgabe des Schutzes der Menschenrechte durch nichts außer Kraft gesetzt oder relativiert werden, da deren Basis, die Menschenwürde, unveräußerlich ist. Entsprechend hat der Handel in all seinen direkten Tätigkeiten die Menschenrechte zu respektieren. Hingegen ist es eine Frage der ethischen Abwägung der am besten geeigneten Mittel, ob Handelsbeziehungen als Druckmittel zur Respektierung von Menschenrechten außerhalb des direkten Tätigkeitsbereichs des Handels tauglich sind. Für die Wirtschaftspolitik ist dabei eine Kohärenz zwischen den verschiedenen Politikbereichen (besonders Außen-, Handels- und Menschenrechtspolitik) anzustreben, wohl wissend, dass sie nie voll zu erreichen ist. Zudem stehen oft verschiedene Menschenrechte untereinander in Konflikt, z.B. die Freiheitsrechte und die wirtschaftlichen Rechte oder das Recht auf Entwicklung. Hier ist im konkreten Fall eine Güterabwägung vorzunehmen, welches Menschenrecht vorrangig zu schützen ist und für die Respektierung der Würde prioritär ist. Das Recht auf angemessene Ernährung und auf Wasser ist dabei – wie oben begründet, als das fundamentalste der Menschenrechte zu respektieren. Entsprechend müssen die Handelsregeln so gestaltet sein, dass sie diese fördern und nicht behindern.

Länderstudien in Ghana, Honduras und Indonesien zum Recht auf Nahrung am Beispiel Reis zeigen, dass Handelsliberalisierung und Öffnung der Märkte für Importe in Reis produzierenden Ländern die Nahrungssicherheit verschlechtert statt verbessert hat: „The case studies

⁹ Chyrnowitz, Steve: The Moral Exception in trade Policy, Virginia Journal of International Law Association, Vol. 38, 1998, 689-746.

show strong evidence that trade and agricultural liberalisation has significantly contributed to the violation of the human right to adequate food of rice farming communities in Ghana, Honduras and Indonesia. Increased and cheap imports substantially reduced access of rice farmers to local urban markets and depressed the prices they received for their produce. Liberalisation thereby reduced incomes, deepened poverty and increased malnutrition and food insecurity among rice producers. Although people generally had not been reported to die from hunger, testimonies clearly indicate that many community members do not have permanent access to adequate food in terms of quantity and quality anymore, as the realisation of the right to food would require. Children and women are found to be the most affected by malnutrition. The purchase of food increasingly requires sacrifices that limit the realisation of other human rights such as the right to health and education. Vulnerability to external shocks has increased in all the communities visited for this study.”¹⁰

Die WTO-Verhandlungen im Rahmen des Dienstleistungsabkommens GATS besagen, dass Regulierungen zum Beispiel zum Wasser auch auf lokaler Ebene "nicht schwerer und nicht handelshindernder als nötig" sein dürfen. Solche vagen Formulierungen setzen immer noch den Freihandel als Hauptmaßstab, dem alles andere unterzuordnen ist. Demgegenüber sollte klar formuliert werden, dass die Handelsregeln die Verpflichtung haben, das Recht auf Nahrung und auf Wasser zu respektieren und zu fördern. Wo Regulierungen dies behindern, sind sie abzulehnen, wo sie dies fördern, sind sie zu unterstützen.

Eine breite internationale Koalition von NGO's forderte die UNO-Menschenrechtskommission an ihrer Session vom März/April 2005 auf,

¹⁰ Ecumenical Advocacy Alliance: Trade policies and hunger: The impact of trade liberalisation on the Right to Food of rice farming communities in Ghana, Honduras and Indonesia, Written by Armin Paasch (editor), Frank Garbers and Thomas Hirsch (FIAN - FoodFirst Information and Action Network), Geneva 2007, 120.

dass a) das UNO-Hochkommissariat für Menschenrechte eine Studie erstellt, wie das Recht auf Nahrung und Wasser in den WTO-Agrarverhandlungen respektiert wird und b) die UNO-Mitgliedstaaten interdepartementale Prozesse einleiten, um die Kohärenz zwischen den Menschenrechtsverpflichtungen und den WTO-Agrarverhandlungen zu erhöhen und c) die Nationalstaaten sicherstellen, dass das Recht auf Nahrung und Wasser in den Handelsvereinbarungen respektiert wird.¹¹

Die knapp gescheiterten WTO-Agrarverhandlungen vom Juli 2008 zeigten erneut, dass - nicht zuletzt aufgrund der Nahrungskrise von 2007/2008 - das Recht auf Nahrung und das Recht auf Schutzmassnahmen gegen Agrarimporte heiß umstritten sind und große Entwicklungsländer wie Indien, oft unter enormem innenpolitischem Druck, erfolgreich Widerstand gegen weitere Liberalisierungen leisten. Allerdings gibt es dabei nicht nur Gewinner auf Seiten der Landwirtschaft, sondern auch Verlierer, die von einer weiteren Liberalisierung profitieren würden, wenn sie Preissenkungen bewirken würden.

Die WTO-Agrarverhandlungen sind jedenfalls von entscheidender Bedeutung für das Recht auf Nahrung und auf Wasser. Aus ethischer Sicht muss deshalb das Ringen um Zollabbau, um die Streichung von Exportsubventionen für die Landwirtschaft des Nordens und um Schutz vor Importflut immer auch unter dem Kriterium erfolgen, ob das Recht auf Nahrung und Wasser damit gefördert oder erschwert wird.

6.3. Die Verantwortung von Unternehmen

Welche Akteure am besten geeignet sind, das Menschenrecht auf Nahrung und auf Wasser zu fördern, ist Gegenstand endlos scheinender Debatten. Ist es ausschließliche Aufgabe des Staates, das Recht auf

¹¹ Statement on International Trade and the Human Right to Adequate Food, Ecumencial Advocacy Alliane, E-Alert, 21. March 2005. www.e-alliance.ch (Stand 1.8.2008).

Nahrung und Wasser zu garantieren? Soll Wasser privatisiert werden, um Zugang zu Wasser Dank Privatinvestitionen zu fördern, wo dem Staat das Kapital für Investitionen fehlt? Sind Multistakeholder-Kooperationen¹² die Lösung? Alle drei Formen wurden in den letzten zehn Jahren ausprobiert. Aufgrund schlechter Regierungsführung, der Strukturanpassungsprogramme von IWF und Weltbank und leerer Staatskassen wurde in Entwicklungsländern die Privatisierung als Heilmittel euphorisch empfohlen. Umgekehrt werden Unternehmen wegen Menschenrechtsverletzungen gerade in Entwicklungsländern immer wieder kritisiert. Unternehmen fördern und behindern das Recht auf Nahrung und Wasser.¹³

Verschiedene internationale Bemühungen versuchen, die Verpflichtungen von Unternehmen gegenüber Menschenrechten – und damit auch dem Recht auf Nahrung und Wasser – verbindlicher zu stärken. Eine Unterabteilung der UNO-Menschenrechtskommission versucht seit Jahren, entsprechende Normen zu verabschieden. Obwohl sie bisher noch nicht verabschiedet worden sind, zeigen sie die richtige Stoßrichtung an.¹⁴ Auch wenn die Staaten nach wie vor Hauptverantwortlich für die Einhaltung der Menschenrechte gemacht werden, käme Unternehmen gemäß Art. 1 der Normen die Verpflichtung zu a) keine wissentliche oder fahrlässige Verletzung der Menschenrechte durch eigene Aktivitäten, b) oder durch die Profitierung von Menschenrechtsverletzungen durch den Staat zu dulden, c) und den Einfluss auf innerstaatlicher und internationaler Ebene zugunsten der Verwirklichung der Menschenrechte aktiv zu nutzen.

¹² Utting, Peter: Regulating Business via Multistakeholder Initiatives: A Preliminary Assessment, in: Voluntary Approaches to Corporate Responsibility, NGLS UNRISD Dossier, Geneva 2002.

¹³ Präzise aufgezeigt in Madeley, John: *Bis Business. Poos Peoples. The Impact of Transnational Corporations on the World's Poor*, London 1999.

¹⁴ UN Norms on the Responsibility of Transnational Corporations and other Business Entities with Regard to Human Rights, Draft Geneva 2003.

Die OECD revidierte ihre Richtlinien für Multinationale Unternehmen.¹⁵ Die ILO mit ihrer tripartiten Struktur, die den Privatsektor einschließt, hat die acht Kernarbeitsnormen 1998 als verpflichtend erklärt.¹⁶ In der EU wurde 2002 das EU Multi Stakeholder Forum on CSR als Versuch der freiwilligen Stärkung der Unternehmensverantwortung gegründet.¹⁷

Die Form von *Public Private Partnerships* (PPP) sucht die Kooperation von Regierungen und privatwirtschaftlicher Unternehmen. Nach anfänglicher Euphorie in den 90er Jahren haben zahlreiche Einzeluntersuchungen zu einer Ernüchterung geführt. PPP haben zwar da und dort zu Erfolgen geführt, aber oft zu Misserfolgen. PPP wurden von der Wirtschaft als aufwändig und bürokratisch kritisiert, NGO's stellten umgekehrt fest, dass die Unternehmen einseitig die Risiken auf den Staat abwälzten. Bei der Privatisierung gab es zwar Investitionsanreize, aber oft wurde die Versorgung wenig rentabler, ländlicher Gebiete vernachlässigt oder die Wasserkosten stiegen über das Maß dessen, was Arme bezahlen konnten.¹⁸ Die Erfahrungen führten aber auch zu Richtlinien und Kriterien, welche Rahmenbedingungen gegeben und Leitlinien beachtet sein müssen, damit eine PPP erfolgreich sein kann.¹⁹

Der von der UNO initiierte "*Global Compact*"²⁰ für Unternehmen zur Respektierung von zehn Prinzipien (zu Menschenrechten, Arbeitsrechten und Korruptionsbekämpfung) ist ein ernstzunehmender Versuch,

¹⁵ OECD Guidelines on Multinational Corporations, Paris 2000.

¹⁶ Vgl. Stükelberger, Christoph: Ethischer Welthandel, Bern 2001, 158f.

¹⁷ http://forum.europa.eu.int/irc/empl/csr_eu_multi_stakeholder_forum.

¹⁸ Aufschlussreiche Länderstudien finden sich in Von Weizsäcker, Ernst Ulrich/Young, Oran/ Finger, Matthias: Limits to Privatization. How to Avoid too Much of a Good Thing. A report to the Club of Rome, London 2005, 15-175.

¹⁹ Public-Private Partnerships for Water Supply and Sanitation. Policy Principles and Implementation Guidelines for Sustainable Services, eds. Swiss Development Cooperation SDC, Swiss Re, State Secretariat for Economic Affairs Seco, Berne 2005.

²⁰ www.unglobalcompact.org.

auf freiwilliger Basis Unternehmen zum Einsatz für Menschenrechte zu bewegen. Die Weiterentwicklung des Global Compact führt nun – allerdings sehr langsam - zu mehr Verbindlichkeit für Unternehmen. Das Recht auf Nahrung und Wasser ist allerdings in den Prinzipien und weiteren Dokumenten nicht direkt erwähnt!

Ethisch gesehen sind Unternehmen – besonders auch transnational tätige Firmen – verpflichtet, die Menschenrechte ebenso zu schützen und zu fördern wie Staaten und jede Privatperson. Allerdings ist der völkerrechtliche Verpflichtungscharakter unterschiedlich, doch die internationale Tendenz, verbindlichere Regelungen auch für Unternehmen zu treffen, ist ethisch als Stärkung der Menschenrechte zu begrüßen.

Die Instrumente Verstaatlichung, Privatisierung und PPP weder generell zu befürworten noch generell abzulehnen. Sie sind vielmehr nüchtern und Fall für Fall an den ethischen Zielen zu messen: Wo sie mehr Menschen den *Zugang zu Nahrung und Wasser ausreichend, ungefährlich, sicher, annehmbar, physisch zugänglich und erschwinglich, für den persönlichen und den häuslichen Gebrauch*²¹ ermöglichen, ohne negative Auswirkungen auf Umwelt, soziale und politische Stabilität und demokratische Partizipation zu haben, sind sie zu befürworten. Wo sie diese Verbesserung nicht leisten oder gar eine Verschlechterung bewirken, sind sie abzulehnen.

²¹ Vgl. oben Kapitel 5.1.2 zum Recht auf Wasser.

DER BEITRAG (BIO-)TECHNOLOGISCHER LÖSUNGEN?

Für die Umsetzung des Rechts auf Nahrung und Wasser müssen alle gesellschaftlichen Kräfte zusammenwirken, von den Parlamenten und Regierungen bis zu den Medien, von der Privatwirtschaft bis zu den Hilfswerken, von der Forschung bis zur Rechtssprechung, von den Religionsgemeinschaften bis zum Handel. Dabei steht immer wieder besonders zur Debatte, welcher Beitrag technologische Innovationen leisten können, insbesondere die Biotechnologie. Während die einen davon einen quantitativ substantiellen Beitrag zum Zugang zu genügend Nahrungsmitteln und zu Wasser erwarten, sehen andere darin eher eine Gefahr oder setzen sich für politische Lösungen und mehr Verteilungsgerechtigkeit ein.

7.1. Ethische Kriterien

Die ethische Beurteilung der Chancen und Risiken der Biotechnologie für das Recht auf Nahrung und das Recht auf Wasser ist an ethischen Kriterien zu messen, die Grundwerte repräsentieren.¹ Zehn solche Kriterien seien genannt: Leistet Biotechnologie einen Beitrag (der mit andern Technologien nicht erbracht werden kann) zu:

1. Recht auf angemessene Ernährung und Recht auf Wasser
2. Förderung der Nachhaltigkeit

¹ Nach Stückelberger, Christoph: *Ethischer Welthandel*, Bern 2001, 190.

3. Förderung der gerechten Verteilung der natürlichen Ressourcen, Güter und Dienstleistungen
4. Förderung der Gesundheit von Mensch und Natur
5. Förderung von Sicherheit und sozialem Frieden
6. Förderung der Partizipation an Entscheidungen
7. Effizienterem Ressourcen- und Mitteleinsatz im Verhältnis zu andern Technologien mit vergleichbarer Wirkung
8. Bewahrung der biologischen und kulturellen Vielfalt
9. Angepasstem Entwicklungstempo (Annäherung der technologischen, biologischen, politischen und ethischen Entwicklungsgeschwindigkeit)
10. Respektierung der Würde der Menschen und der Kreatur.

Sofern die Biotechnologie gemessen an den zehn Kriterien einen klar nachweisbaren und mit andern Mitteln nicht erreichbaren Beitrag zu diesen Zielen, insbesondere zum Recht auf angemessene Ernährung und zum Recht auf Wasser, leistet, kann sie ethisch gesehen befürwortet und soll sie gefördert werden. Wenn diese Ziele nicht gefördert werden oder ihre Erreichung gar erschwert wird, ist sie ethisch gesehen negativ zu beurteilen.²

7.2. Gentechnologie oder nachhaltiger Biolandbau?

Die Beurteilung des Beitrags der Biotechnologie für die Umsetzung des Rechts auf Nahrung und des Rechts auf Wasser ist äußerst komplex. Studien kommen je nach Fragestellung, untersuchtem Land und Kontext

² Der lutherische Ethiker Per Anderson formuliert ähnlich fünf Dimensionen von Verantwortung im Gebrauch von Biotechnologie: Responsibility as precaution, as participation, as solidarity, as sufficiency, as sustainability. Anderson, Per: Agriculture, Food and Responsible Biotechnology, in: Lutheran Ethics at the Intersections of God's One World, LWF Studies 02/2005, Geneva 2005, 169-192. Aufgrund der ethischen Kriterien insbesondere mangelnder Partizipation und Nachhaltigkeit kommt er zum Schluss: "A global moratorium on further use [of transgenic agriculture] might be most responsible at this time." (189).

zu unterschiedlichen Ergebnissen. Die Debatte um Biotechnologie ist dabei in Entwicklungsländern ebenso kontrovers wie in der Schweiz. So wie in Europa überwiegen dabei in Entwicklungsländern die kritischen Stimmen zur Anwendung der Biotechnologie im Nahrungsmittelbereich. Die folgende Einschätzung beruht auf meiner langjährigen Arbeit als Zentralsekretär von Brot für alle mit entsprechenden Besuchen von Entwicklungsprojekten, auf wiederholten Gastvorlesungen in Entwicklungsländern sowie auf Erkenntnissen aus meiner Mitarbeit als Mitglied der Eidgenössischen Ethikkommission für Biotechnologie im Außerhumanbereich EKAH.

Die von *Brot für alle* unterstützten Entwicklungsprojekte im Landwirtschaftsbereich in Asien, Afrika und Lateinamerika sind fast alle auf den Ansatz der biologischen (teilweise integrierten) Produktion ausgerichtet. Die Programme beziehen sich besonders auf sechs Bereiche: a) Landwirtschaftliche Schulen/Ausbildungszentren für Bauern und Bäuerinnen, b) Beratungsangebote, c) kleine Forschungsstationen für biologischen Landbau, d) Vermarktung von Produkten z.T. für Fairen Handel, e) Rechtsberatung z.B. betreffend Landfragen, f) Zugang zu Kapital durch Mikrokredite.

Das oberste Ziel der Nahrungsmittelsicherheit für die ländliche Bevölkerung wird zu erreichen versucht durch Schulung, Ertragssteigerung, Erhaltung der Böden, Zugang zu Land und gerechter Landverteilung, Gesundheitsberatung, Unterstützung beim Aufbau von Vermarktungsmöglichkeiten. Biolandbau erbringt in diesen Projekten bei Gemischtkulturen (z.B. Reis, Gemüse, Fisch, Obstbäume, Nutzholz) quantitativ und finanziell mindestens gleiche Ernteerträge (od. Kalorien pro Flächeneinheit) wie Monokulturen oder Landbau mit ertragsreichen, bio- oder gentechnisch veränderten Sorten. Nachhaltige Landwirtschaft besteht in diesen Projekten zumeist in Gemischtkulturen: in den Nassreisfeldern werden auch Fische gezogen, auf den Terrassenrändern der Reisfelder zusätzlich Gemüse gepflanzt, Fruchtbäume und Nutzholz

ergeben zusätzliche Nahrung und Einkommen. Die Produktivitätserfolge des Biolandbaus mit Reduktion von zugekauften Kunstdüngemitteln und mit dem vermehrten Einsatz von Kompost, Gründüngung etc. sind beachtlich.

Eine breite Untersuchung im Bereich der Nachhaltigen Landwirtschaft in Afrika, Asien und Lateinamerika³ untersuchte Daten von 208 Entwicklungsprogrammen von rund 9 Millionen Bauern aus 52 Ländern. Die Studie kommt zu sehr ermutigenden Resultaten betr. nachhaltige Landwirtschaft. Nachhaltige Landwirtschaft wird dabei definiert als jene Landwirtschaft, die

- die Güter der Natur möglichst gut nutzt (d.h. die Produktivität optimiert) bei möglichst geringer Beschädigung der Umwelt-natürliche biologische Prozesse in die Nahrungsproduktion möglichst stark integriert
- nicht-erneuerbare, umwelt- oder gesundheitsschädigende Ressourcen von außen (Pestizide, Düngemittel) möglichst minimiert
- die angewendeten Technologien ressourcenschonend und regenerativ sowie lokal adaptiert
- die Multifunktionalität der Landwirtschaft unterstützt und fördert (Erhaltung Biodiversität, Grundwassererhaltung, Abbau Migration in die Städte und Förderung des sozialen Zusammenhalts)
- das Wissen der Landwirte einbezieht und ihre Eigenständigkeit erhöht

³ Pretty, Jules / Hine, Rachel: Reducing Food Poverty with Sustainable Agriculture: A Summary of New Evidence, Feb 2001. Zitate beziehen sich darauf; deutsch: Ernährung sichern, Brandes & Apsel Verlag, Frankfurt/M. 2001. Die Studie wurde vom Centre for Environment and Society der Universität Essex/GB im Auftrag des britischen Department for International Development, Brot für die Welt Deutschland und Greenpeace Deutschland durchgeführt.

- das soziale Kapital der Zusammenarbeit produktiv nutzt.⁴

Die Studie zeigt, dass die Umstellung auf nachhaltige Landwirtschaft eine substantielle Erhöhung der Gesamtproduktivität pro Hektar bewirkte: Bei Nassreis z.B. um 5-30% und zusätzlich Kalorien von Fisch, Gemüse etc. produzierte, bei Hirse um 100%, bei Mais um 20-200%.⁵

Daraus wird ersichtlich, dass nachhaltige Landwirtschaft – auch ohne gentechnisch veränderte Organismen – wesentlich zur Produktivitätssteigerung in der Landwirtschaft in Entwicklungsländern beitragen kann. Allerdings fügt die Studie an, dass diese Steigerung *allein* möglicherweise nicht genügt, die Zunahme z.B. des Reisbedarfs in den boomenden Städten zukünftig zu decken. Biotechnologie wird nach dieser Untersuchung in ihrer Bedeutung für nachhaltige Landwirtschaft gering eingestuft, aber wird auch nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Nahrungsmittelsicherheit wird dabei durch integrierte Projekte zu erreichen versucht, in denen Landbauausbildung mit Gesundheitsberatung, Ernährungsberatung, Gemeinschaftsbildung und Einbezug der religiösen Dimension verbunden wird.

Sofern Biotechnologie einen Beitrag zur Nahrungsmittelsicherheit durch Produktivitätssteigerung, Reduktion der Umweltschäden und Verminderung der Produktionskosten, leistet, ist dies aus entwicklungs-ethischer Sicht grundsätzlich nicht abzulehnen. Die bisherigen Ausführungen auf der Basis der Erfahrungen mit Projekten nachhaltiger Landwirtschaft zeigen aber, dass diese Ernährungssicherheit nicht primär mit technologischen Mitteln zu erreichen ist, sondern besonders mit politischen, sozialen, ökonomischen, religiösen und erzieherischen Maßnahmen erreicht werden muss.⁶ So kommt auch die Eidgenössische Ethik-

⁴ Ebd, 24.

⁵ Ebd., 99f.

⁶ Das Zusammenspiel dieser Faktoren ist gut dargestellt in: Madeley, John: Food for All. The Need for a New Agriculture, London/New York 2002, 41-143. Klaus Leisinger, ein moderater Befürworter der Gentechnik zur Hungerbekämpfung, wies schon früh auf die Notwendigkeit des stärkeren Einbezugs der gesell-

kommission für Biotechnologie im Außerhumanbereich EKAH in ihrer Studie über Gentechnik und Entwicklungsländer zur Empfehlung: "Die Gefahr besteht, dass technologische Lösungsansätze die komplexen gesellschaftlichen Zusammenhänge, in denen sie sich situieren, vernachlässigen. Dies gilt auch für die Gentechnik. Die EKAH legt deshalb großes Gewicht auf die Förderung auch anderer Lösungsansätze, die bisher teilweise effizientere und bessere Resultate gezeitigt haben. Aus ethischer Sicht nicht zulässig ist, Forschungsgelder einseitig zugunsten nur eines bestimmten technologischen Ansatzes einzusetzen."⁷

7.3. Biotreibstoffe und Energiepreise

Energietechnologien sind auch an den Menschenrechten zu messen. Für Biotreibstoffe der ersten Generation aus dem Süden ist ein Moratorium zu erlassen, da sie in manchen Ländern in Konflikt zum Recht auf Nahrung und Wasser stehen. Die zweite und dritte Generation von Biotreibstoffen sollte allerdings weiter geprüft werden, da sie offenbar Lösungen bieten könnten, die eine umweltfreundliche Produktion erneuerbarer Energien ermöglichen könnte, ohne dass dies zulasten der Nahrungsmittelproduktion oder mit enormem Wasserverbrauch, der dann menschlicher Ernährung fehlt, geschieht.

Die Steigerung der Energiepreise für fossile Energien Erdöl und Erdgas verschärfen die Nahrungsmittelversorgung nicht kaufkräftiger Bevölkerungsschichten stark. Darin liegt ein ethisches Dilemma, denn höhere Energiepreise sind umweltethisch notwendig, um deren

schaftlichen Faktoren und die Grenzen technologischer Lösungen hin: Leisinger, Klaus: *Gentechnik für die Dritte Welt?*, Basel 1991. Ebenso der Vf.: Stückelberger, Christoph: *Die ethisch-gesellschaftliche Verantwortung der Pflanzenzüchter bei biotechnischen Methoden*, hrsg. von SVIAL/ETH Zürich, Zürich 1990.

⁷ Eidg. Ethikkommission für die Biotechnologie im Außerhumanbereich: *Gentechnik und Entwicklungsländer. Ein Beitrag zur Diskussion aus ethischer Perspektive*, Bern 2000. unter: www.ekah.ch. Der Vf. war Mitverfasser als Mitglied der EKAH.

Verbrauch zu reduzieren, verteuern aber die Nahrungsmittelpreise wegen der energieintensiven modernen landwirtschaftlichen Anbaumethoden und allgemeinen Belastung des Budgets armer Schichten. Die Lösung kann aus klima- und umweltpolitischer Sicht nicht in der Senkung der Preise fossiler Energie liegen, sondern in der Förderung anderer CO₂-armer Energieressourcen sowie fairer Löhne und höherer Minimallohne für arme Schichten.

ZUSAMMENFASSEND FOLGERUNGEN

Das Recht auf angemessene Ernährung und das Recht auf Wasser bilden ethisch gesehen zusammen das erste und fundamentalste Menschenrecht. Sie bilden eine Einheit, auch wenn sie zu unterscheiden sind. Menschen können alle andern Menschenrechte nur verwirklichen, wenn sie überleben. und damit das erste Menschenrecht verwirklicht ist. Das Recht, frei von Hunger zu sein, damit das Recht auf Trinkwasser und angemessene Nahrung ist gleichzusetzen mit dem Recht auf Überleben. Es hat deshalb ethisch oberste Priorität.

Theologisch ist das Recht auf Nahrung und auf Wasser verankert im Glauben an Gott als Schöpfer, Bewahrer und Befreier allen Lebens. Nahrung und Wasser sind das tiefste, auch spirituelle, Symbol für Leben in Fülle. Der Einsatz für das Recht auf Nahrung und Wasser ist verantwortliche Antwort auf Gottes Angebot des Lebens.

Der rechtebasierte Ansatz führt über karitative Almosen hinaus zu einem Anrecht auf überlebensnotwendige Nahrung und Wasser. Die Grenze dieses Ansatzes liegt in der mangelnden Rechtsstaatlichkeit (schlechte Regierungsführung, Korruption) und mangelnden Fähigkeit zur Rechtsdurchsetzung in vielen Staaten.

Das Recht auf Nahrung und auf Wasser ist eng verbunden mit den Frauenrechten wie dem Recht auf Gleichbehandlung und auf Nichtdiskriminierung. Frauen und Kinder leiden als erste unter der Missachtung des Rechts auf Nahrung und Wasser. Frauen tragen umgekehrt entscheidend zur Förderung dieser Rechte bei.

Das Recht auf Nahrung und damit teilweise das Recht auf Wasser sind völkerrechtlich verankert und in den letzten Jahren auch wesentlich

konkretisiert worden. Ihre Justiziabilität muss aber völkerrechtlich weiter ausgebaut und sie müssen in nationales Recht umgesetzt werden, um ihre Verwirklichung voranzutreiben. Anfänge dazu wurden in einzelnen Ländern gemacht.

Das Recht auf Nahrung und auf Wasser ist Bürgerrecht und Staatenpflicht, aber auch Bürgerpflicht. Alle Menschen haben die Verpflichtung, in ihren Möglichkeiten als Stimmbürgerin, als Spender, als Arbeitnehmer und –geberin, im Konsum- und Umweltverhalten und in der Nachbarschaftshilfe diese Rechte zu fördern.

Kirchen und Religionsgemeinschaften können - neben der ethischen Orientierung und der Unterstützung der politischen Forderungen nach Konkretisierung des Rechts auf Nahrung und Wasser – mit spirituellen, liturgischen und theologischen Beiträgen zur Stärkung des Rechts auf Nahrung und Wasser beitragen.

Ethisch gesehen sind die Instrumente Verstaatlichung, Privatisierung und Public-Private Partnerships weder generell zu befürworten noch generell abzulehnen. Sie sind vielmehr Fall für Fall an den ethischen Zielen zu messen: Wo sie mehr Menschen den *Zugang zu Nahrung und Wasser ausreichend, ungefährlich, sicher, annehmbar, physisch zugänglich und erschwinglich, für den persönlichen und den häuslichen Gebrauch*¹ ermöglichen, ohne negative Auswirkungen auf Umwelt, soziale und politische Stabilität und demokratische Partizipation zu haben, sind sie zu befürworten. Wo sie diese Verbesserung nicht leisten oder gar eine Verschlechterung bewirken, sind sie abzulehnen.

Das Menschenrecht auf Nahrung und auf Wasser hat Vorrang vor Wirtschafts- und Handelsfreiheit. Dieser Grundsatz ist auch in der WTO und insbesondere in der Weiterentwicklung der Agrarverhandlungen und des Dienstleistungsabkommens GATS zu berücksichtigen. Die internationalen Agrarmärkte müssen das Recht auf Wasser und Nahrung

¹ Vgl. oben Kapitel 5.1.2 zum Recht auf Wasser.

als integralen Bestandteil ihrer Aufgabe beachten und Unternehmen diese Menschenrechte in ihre Unternehmenspolitik integrieren.

Technologien können einen wichtigen Beitrag zum Recht auf Wasser und Nahrung leisten. Der Beitrag gen- und biotechnologischer Veränderung von Pflanzen und Tieren wird dabei zumeist weit überschätzt. Entscheidender sind Infrastrukturverbesserungen (Transportmöglichkeiten, Lagerhaltung, Haltbarkeit von Nahrungsmitteln, Kommunikationsmöglichkeiten) und politisch-wirtschaftliche Veränderungen (Bodenverteilung, Güterverteilung, Kaufkraft, Mikrokredite, Sparsysteme). Auch Energietechnologien und –preise sind daran zu messen, wieweit sie das Recht auf Nahrung und Wasser fördern oder behindern.

Die resignative Haltung, dass es immer Hungernde gegeben habe und geben werde, ist faktisch falsch und ethisch unzulässig. Die technischen, wirtschaftlichen und politischen Möglichkeiten bestehen heute, Hunger zu überwinden. Das Recht auf Nahrung und auf Wasser verpflichtet uns. Der christliche Glaube ermutigt uns, der Resignation zu widerstehen und damit dem Gott des Lebens die Ehre zu erweisen. "Ich war hungrig und ihr habt mir zu essen gegeben; ich war durstig und ihr habt mir zu trinken gegeben" (Mt. 25,34f): Dieser Menschen-Dienst ist Gottes-Dienst. Wer ihn tut, dem ist verheißen, einen Vorgeschmack der neuen Welt zu erfahren.

LITERATUR

Agrobusiness – Hunger und Recht auf Nahrung, Widerspruch, 24. Jg., Nr. 47, 2004.

Alliance Sud: Zugang zu Wasser – ein Menschenrecht, document 12, April 2007.

Anderson, Peter: Agriculture, Food and Responsible Biotechnology, in: Lutheran Ethics at the Intersections of God's One World, LWF Studies 02/2005, Geneva 2005, 169-192.

Asian Human Rights Commission: Human Rights and Spirituality. Dialogue of Religions on Human Rights, Hongkong 1996.

Barros, Marcelo: Gottes Geist kommt im Wasser. Wasserkrise, Religionen und ökologische Spiritualität, Luzern 2004.

Borghi, Marco/ Postiglione Blommestein, Letizia (Hrsg.) The Right to Adequate Food and Access to Justice, Zürich 2006.

Brassel, Frank/ Hausmann, Ute, Müller Ulrich u.a.: Wirtschaft global – Hunger egal? Für das Menschenrecht auf Nahrung, Hamburg 2005.

Brot für alle: Gerechtigkeit im Klimawandel, EinBlick 1/2008, Bern, 2. Aufl. 2009.

Brot für alle: Wege aus der Nahrungsmittelkrise, EinBlick 2/2008, Bern 2008.

Brot für die Welt (Hrsg.): Landwirtschaft in der globalen Ökonomie. HungerReport 2003/2004, Frankfurt 2003.

Brot für die Welt: Das Recht auf Wasser in den Religionen der Welt, Hintergrund-Materialien 7, Stuttgart 2003.

Brot für die Welt: Grundlagenbroschüre Ernährungssicherheit, Stuttgart.

Brot für die Welt: Entwicklungspolitische Folgen des Welthandels mit Agroenergie, Stuttgart.

Buntzel, Rudolf: Empörung auf allen Seiten. Zur Nothilfe mit genetisch veränderten Nahrungsmitteln, epd-Entwicklungspolitik 17, Sept. 2002, 31-33.

Canadian Foodgrain Bank (ed.): Food Security, Law and Theology. Biblical Underpinnings of the Right to Food. A Discussion Paper, Winnipeg 2000..

Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit DEZA/Bundesamt für Landwirtschaft BLW (Hg.): Für eine Welt ohne Hunger. Schweizer Beiträge zum Aktionsplan für eine verbesserte Ernährungssicherheit, Bern 1999.

Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit DEZA: Das Recht auf Nahrung. Zusammenfassung eines Gutachtens zuhanden der DEZA, erstellt von Walter Kälin et al, Arbeitsdokument der DEZA 7/99, Bern 1999.

Ecumenical Advocacy Alliance: Trade policies and hunger: The impact of trade liberalisation on the Right to Food of rice farming communities in Ghana, Honduras and Indonesia, Written by Armin Paasch (editor), Frank Garbers and Thomas Hirsch (FIAN - FoodFirst Information and Action Network), Geneva 2007.

Ernährungssicherheit und Nachhaltige Entwicklung. Eine Studie der Kammer der EKD für Entwicklung und Umwelt, Hannover 2000.

FAO: The right to food. Voluntary Guidelines to support the progressive realization of the right to adequate food in the context of national food security, adopted by the 127th Session of the FAO Council November 2204, Rome 2005.

Forschungsanstalt für Biologischen Landbau FIBL: Organic Farming Enhances Soil Fertility and Biodiversity. Results from a 21 year old field trial, FIBL-Dossier 1, August 2000.

Gentechnologie – eine Antwort auf den Hunger? Pro und contra, Heft Misereor aktuell Nr. 3/2000.

HEKS: Cambodia Programme. Benchmarks. Excerpts from the food security program report 1998.

Herrmann, Brigitta: Das Recht auf Ernährung am Beispiel Malis. Wirtschaftsethische Ansätze auf dem Prüfstand, London 2003.

Hilfswerk der Evangelischen Kirchen der Schweiz HEKS: Food Security and Rural Development. Sector Policy, Zurich 2002.

Hunger, Brot und Eucharistie. Themenheft von Concilium, 41. Jg., Nr. 2, Juni 2005.

Kälin, Walter et al.: Das Recht auf Nahrung. Gutachten zuhanden der Direktion für Entwicklungszusammenarbeit, Bern 1999 (Vervielfältigung, 77S.).

Krüger, René: Hunger: Blindes Schicksal oder Folge von Systemen? Aktionsmagazin „Damit das Recht auf Nahrung kein frommer Wunsch bleibt“ von Brot für alle/Fastenopfer, Bern/Luzern 2008, 6-8.

Kürschner-Pelkmann, Frank: Wasser – Gottes Gabe, keine Ware. Wasserwirtschaft in Zeiten der Globalisierung, Weltmission heute Nr. 47, Hamburg 2002.

Leisinger, Klaus M.: Gentechnik für die Dritte Welt?, Basel 1991.

Leisinger, Klaus M./Schmitt, Karin/Pandya-Lorch, Rajul: Six Billion and Counting. Population and Food Security in the 21th Century, Washington 2002.

Madeley, John: Food for All. The Need for a New Agriculture, London/New York 2002.

McLaughlin, Martin M.: World Food Security. A Catholic View of Food Policy in the New Millenium, Washington 2002.

Müller-Chorus, Gereon : Privatwirtschaftliche Organisation der Trinkwasserversorgung : Fluch oder Segen ? Basler Schriften zur Europäischen Integration Nr. 82 , Basel 2007, 40-78.

Munyonyo, Remigius: The Contribution of the African Understanding to the Debate of the Right-to-Food in Development, in: Rukooko, A. Byaruhanga (ed.): The Right to Food and Development in Africa. African Journal of Ethics and Human Rights, Vol 1, Kampala: Makerere University Printery, 2006, 95-108.

Norberg-Hoidge, Helena et al: Bringing the Food Economy Home. Local Alternatives to Global Agribusiness, London 2002.

OECD: Agriculture and Water: Sustainability, Markets and Policies, Paris 2006.

Ökumenische Erklärung zum Wasser als Menschenrecht und als öffentliches Gut. Hrsg. Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund SEK, Ökumenischer Rat Christlicher Kirchen Brasiliens CONIC, Katholische Bischofskonferenz Brasiliens CNBB, Schweizer Bischofskonferenz SBK, Gemeinsamer Text 1, Bern 2005.

Pretty, Jules/Hine, Rachel: Ernährung sichern, Brandes & Apsel Verlag, Frankfurt/M. 2001. (deutsche Fassung der ausführlichen engl. Studie).

Pretty, Jules/Hine, Rachel: Reducing Food Poverty with Sustainable Agriculture: A Summary of New Evidence, Essex, February 2001.

Public-Private Partnerships for Water Supply and Sanitation. Policy Principles and Implementation Guidelines for Sustainable Services, eds. Swiss Development Cooperation SDC, Swiss Re, State Secretariat for Economic Affairs Seco, Berne 2005.

Riedel, Eibe/ Rothen, Peter: The Right to Water, Auswärtiges Amt, Berlin 2005.

Rukooko, A. Byaruhanga (ed.): The Right to Food and Development in Africa. African Journal of Ethics and Human Rights, Vol 1, Kampala: Makerere University Printery, 2006

Runzo, J./Martin, N./Sharma, A: Human Rights and Responsibilities in the World Religions, Oxford 2003.

Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund: Globalance. Christliche Perspektiven für eine menschengerechte Globalisierung, SEK Position 5, Bern 2005.

Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund: Den Menschen ins Recht setzen. Menschenwürde und Menschenrechte aus theologisch-ethischer Perspektive, SEK Position 6, Bern 2007.

Schwenke, Stephen: Motivating the Human Right to Food: Obligation, Care, or Character? In: Rukooko, A. Byaruhanga (ed.): The Right to Food and Development in Africa. African Journal of Ethics and Human Rights, Vol 1, Kampala: Makerere University Printery, 2006, 1-13

Sen, Amartya: Ökonomie für den Menschen, München 2000.

Singgih, Gerrit: To Build a Theology of (the economics of) Food in Indonesia, in Singgih, Gerrit: Doing Theology in Indonesia. Sketches for an Indonesian Contextual Theology, ATESEA Occasional Papers No.14, Manila 2003.

Spénlé, Christoph A./ Schrepfer Nina: Zur Umsetzung der Rechte des UNO-Pakts über wirtschaftliche soziale und kulturelle Rechte aus Schweizer Sicht – das Projekt eines Fakultativprotokolls zum UNO-Pakt I, Zeitschrift für Öffentliches Recht 59 (2004), 375-414.

Stückelberger, Christoph: Ethik der Etiketten. Die entwicklungsethische Bedeutung von Labels und Verhaltenskodizes im Welthandel, in: Ulrich, P./Waxenberger, B. (Hrsg.): Standards und Labels II. Berichte des Instituts für Wirtschaftsethik Nr. 95, St. Gallen 2002.

Stückelberger, Christoph: Ethischer Welthandel. Eine Übersicht, Bern 2001 (auch englisch, französisch und chinesisch).

Stückelberger, Christoph: Grundwerte und Prioritäten globaler Entwicklung. Ethische Herausforderungen der Entwicklungspolitik aus Sicht eines christlichen Hilfswerkes, Zeitschrift Entwicklungspolitik, Nr. 14/15 2004, 34-38.

Stückelberger, Christoph: Umwelt und Entwicklung. Eine sozialetische Orientierung, Stuttgart 1997.

Stückelberger, Christoph: Vom Almosen zur Gerechtigkeit. Für kulturell differenzierte und religiös verankerte Wirtschaftsrechte, in: Hirata, Johannes / Ulrich, Peter (Hrsg.): Auf dem Weg zu universalen Wirtschaftsbürgerrechten - Die Chancen einer rechtebasierten Sozialethik für eine interkulturelle Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik, Berichte des Instituts für Wirtschaftsethik der Universität St. Gallen Nr. 109, April 2007, 42-49.

UNDP Human Development Report 2006: Beyond Scarcity: Power, pverty and the global water crisis,

Von Weizsäcker, Ernst Ulrich/ Young, Oran/ Finger, Matthias: Limits to Privatization. How to Avoid too Much of a Good Thing. A report to the Club of Rome, London 2005

World Alliance of reformed Churches: Water. God's Gift for Life. Ecumenical Reflections, ed. By Judi Fischer, Bible Studies from the World Alliance of Reformed Churches, No. 2, Geneva 2006.

World Council of Churches, Commission of the Churches on Diakonia and Development: Summary of proceedings May 9-12 2004, Geneva 2004. 20-25 (The Rights-Based Approach).

Ziegler, Jean: Wie kommt der Hunger in die Welt? Ein Gespräch mit meinem Sohn, München 2000.

Ziegler Jean: Reports on the Right to Food to the Commission on Human Rights of the Economic and Social Council of the United Nations (erster Bericht 2001, neuester Bericht 2008).



Globethics.net is a worldwide ethics network based in Geneva, with an international Board of Foundation of eminent persons. It provides an electronic platform for dialogue, reflection and action on ethics. Its central instrument is the internet site *www.globethics.net*. Globethics.net has three objectives:

Access to ethics resources: to ensure that people in all regions of the world are empowered to reflect and act on ethical issues. In order to ensure access to knowledge resources in applied ethics, Globethics.net has developed its *Globethics.net Library*, the leading global digital library on ethics. Globethics.net took this initiative to ensure that persons - especially in Africa, Asia and Latin-America - have access to good quality and up to date knowledge resources on ethics. The founding conviction of Globethics.net was that more equal access to knowledge resources in the field of applied ethics will enable persons and institutions from developing and transition economies to become more visible and audible in the global discourse on ethics. There is no cost involved in using the library. Individuals only need to register (free of charge) as participants on the Globethics.net website to get access to all the full text journals, encyclopedias, e-books and other resources in the library.

Networking: The registered participants form a global community of people interested in or specialists in ethics. It offers participants on its website the opportunity to join or form electronic working groups for purposes of networking or collaborative research.

Research: The international secretariat, based in Geneva, currently concentrates on three topics of research: *Business and Economic Ethics*, *Interreligious Ethics* and *Responsible Leadership*. The knowledge produced through the working groups and research finds their way *into collections and publications* in the two series *Globethics.net Series* and *Globethics.net Focus* that are also made available online for free in the Globethics.net Library.

www.globethics.net





Das Menschenrecht auf Nahrung und Wasser

Eine ethische Priorität

Das Menschenrecht auf Nahrung und das Menschenrecht auf Wasser sind die Voraussetzung für alle anderen Menschenrechte. Diese Studie begründet ethisch und theologisch ihre Bedeutung, zeigt die Fortschritte in der völkerrechtlichen Konkretion und fordert weitere verbindliche Massnahmen zur Umsetzung dieser Rechte. Ermutigende Schritte von kirchlichen Hilfswerken und Kirchen zur Stärkung dieser Rechte werden aufgezeigt. Politische, wirtschaftliche, soziale, religiöse und technologische Lösungen werden geprüft und vorgeschlagen. Ein Beitrag zur Diskussion und Orientierung eines vordringlichen Themas globaler Ethik.

Der Autor

Christoph Stückelberger ist Direktor und Gründer von Globethics.net sowie Titularprofessor für Ethik an der Universität Basel. Er war langjähriger Direktor der Entwicklungsorganisation "Brot für alle".